



Landesverband
Kindertagespflege
NRW

QUALITÄTSKATALOG

Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen

Sachstand, Empfehlungen und Forderungen

2., vollständig überarbeitete Auflage, Dezember 2020



Einleitende Worte zur Überarbeitung

Im April 2019 hat der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. (LV KTP NRW) den Qualitätskatalog „Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen. Sachstand, Empfehlungen und Forderungen“ erstmalig veröffentlicht. Der Veröffentlichung ging ein langer Prozess mit einer hohen Beteiligung der Mitgliedsorganisationen (freie Träger von Fachberatungsstellen für Kindertagespflege) voraus, in die auch die Erfahrungen von Kindertagespflegepersonen mit einfließen (siehe Einleitung).

Der Qualitätskatalog dient sowohl als Grundlage für Neugründungen von Großtagespflegestellen als auch als Nachschlagewerk für die vielen Fragestellungen, die sich rund um die Großtagespflege in NRW immer wieder ergeben. Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu formulieren, die maßgeblich für eine qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege/Großtagespflege vor Ort sind.

Gründe für die Überarbeitung des Qualitätskataloges

Ausschlaggebend für die Überarbeitung des Qualitätskataloges war die Novellierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz-Reform), welche am 01. August 2020 in Kraft trat. Dadurch haben sich für die Kindertagespflege / Großtagespflege in NRW wesentliche Änderungen ergeben. Zusätzlich sind die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes im Kontext mit der Masernimpfpflicht zum 01. März 2020 und im Kontext der Corona-Pandemie zum 18. November 2020 mit eingearbeitet worden.

Der LV KTP NRW freut sich sehr, dass der Kindertagespflege im neuen KiBiz vom Gesetzgeber ein deutlich größerer Stellenwert eingeräumt wird* und einige der Forderungen, die der LV KTP NRW in der ersten Auflage des Qualitätskataloges formuliert hatte, im neuen KiBiz bereits umgesetzt wurden.

Allerdings bleibt die wichtige Forderung, dass alle Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle tätig werden, eine spezielle Fortbildung für diese Tätigkeit absolvieren sollten, erhalten. Mittlerweile steht dafür ein vom DJI erarbeitetes QHB-Zusatzmodul Großtagespflege zur Verfügung.

Der LV KTP NRW hofft, dass die Überarbeitung dieses Qualitätskataloges dazu beiträgt, mit den neuen Herausforderungen im Handlungsfeld Großtagespflege in NRW gut gerüstet umzugehen und eine qualitative Weiterentwicklung fördert.

* In dem neu eingerichteten „Teil 2 Förderung in Kindertagespflege“ sind die Bestimmungen zur Kindertagespflege nun auf einen Blick zu finden.

Einleitung	05
1 Gesetzliche Grundlagen Kindertagespflege / Großtagespflege	08
1.1 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII)	08
1.2 Landesrecht NRW: Kinderbildungsgesetz (KiBiz)	08
1.3 Kommunale Rahmenbedingungen Großtagespflege	09
2 Frühkindliches Lernen und Bildung in der Großtagespflege	11
2.1 Bildungsgrundsätze Nordrhein-Westfalen	12
2.2 Konzeptionen in der Großtagespflege	14
3 Finanzielle Förderung im Rahmen der Investitionsprogramme	17
4 Formen der Großtagespflege	19
4.1 Existenzgründung als Zusammenschluss zu einer Großtagespflegestelle	20
4.2 Kombimodelle: Selbstständige Kindertagespflegepersonen plus Angestellte	21
4.3 Gründung / Betrieb einer Großtagespflegestelle durch einen öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe	21
4.4 Angliederung einer Großtagespflegestelle an eine Kindertageseinrichtung	22
4.5 Betrieblich unterstützte Großtagespflege	22
4.6 Gründung oder Betrieb einer Großtagespflege durch privat-gewerbliche Anbieter	24
5 Vertretungsregelungen in der Großtagespflege	25
6 Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle	28
6.1 Nutzungsänderung	28
6.2 Brandschutz	29
6.3 Raumgestaltung in der Großtagespflege	29
6.3.1 Eingangsbereich	29
6.3.2 Spiel- und Funktionsräume	30
6.3.3 Ruhe- und Schlafräume	30
6.3.4 Küche	30
6.3.5 Toiletten und Bäder	31
6.3.6 Weitere Räume	31
6.3.7 Außenspielfläche	32
6.3.8 Spielmaterial	32
6.3.9 Mietzuschuss	32

7 Anforderungen zum Gesundheits- und Infektionsschutz in der Großtagespflege	33
7.1 Infektionsschutz	33
7.2 Hygienepläne	34
7.3 Lebensmittelhygiene	35
<hr/>	
8 Anforderungen an die Fachberatung für Großtagespflege	37
8.1 Aufgaben der Fachberatung in der Großtagespflege	37
8.1.1 Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen	40
8.1.2 Beratung und Begleitung von Anstellungsträgern, Firmen und Betrieben	41
8.1.3 Beratung und Begleitung von Eltern	41
8.2 Personalschlüssel	42
8.3 Dienst- und Fachaufsicht	42
8.4 Praxisbegleitung / Besuche der Großtagespflegestellen	43
8.5 Qualifizierung und Fortbildung	44
<hr/>	
9 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege	45
9.1 Anforderungsprofil	45
9.2 Gruppenstruktur	46
9.3 Persönliche Zuordnung der Kinder	47
9.4 Qualifizierung und Fortbildung	48
<hr/>	
10 Anstellungsträger in der Großtagespflege	49
10.1 Pflichten des Anstellungsträgers und die Herausforderungen in der Praxis	50
<hr/>	
11 Fazit: 6 Forderungen für gute Qualität in der Großtagespflege	54
<hr/>	
12 Checklisten	56
<hr/>	
Literatur und Empfehlungen zum Weiterlesen	67
<hr/>	

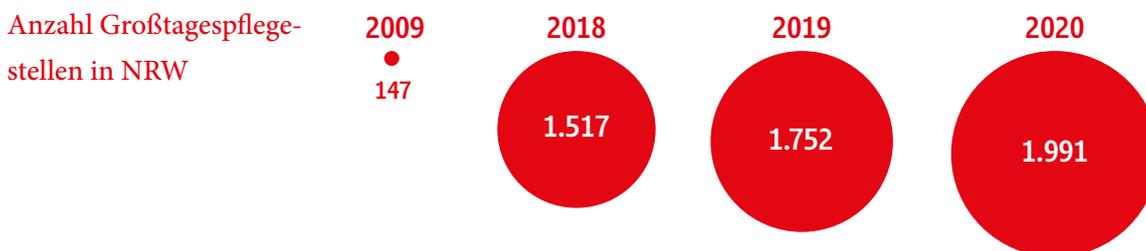
Einleitung

„Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen“ lautet der Titel des Qualitätskataloges, der sich mit den Grundlagen, Anforderungen, Besonderheiten und Herausforderungen der Großtagespflege beschäftigt.

Warum hat sich der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. gerade mit Großtagespflege so ausführlich befasst? Die Großtagespflege, eine Form der Kindertagespflege, ist ein Betreuungsangebot in einer überschaubaren Gruppe von maximal neun gleichzeitig zu betreuenden Kindern, die von zwei bis maximal drei festen Bezugspersonen (Kindertagespflegepersonen) betreut werden. Diese Betreuungsform wird vor allem in NRW zunehmend ausgebaut und stößt sowohl bei Eltern und Kindertagespflegepersonen als auch bei Arbeitgebenden auf großes Interesse.

Großtagespflegestellen sind genauso wie die klassische Kindertagespflege im privaten Haushalt keine "Einrichtungen" (allerdings werden sie seit März 2020 im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes nach § 33 den Gemeinschaftseinrichtungen zugeordnet). Sie sollten im Sprachgebrauch auch nicht als solche benannt werden, zumal sie sich mit den Kernmerkmalen der Kindertagespflege, insbesondere durch die Herausstellung der persönlichen Zuordnung, klar von den Kindertageseinrichtungen abgrenzen.

Seit 2009 stieg die Anzahl von 147 auf 1.991 Großtagespflegestellen in 2020 (Stichtag 01.03.2020). In 2020 wurden 17.107 Kinder in Großtagespflegestellen von 4.374 Kindertagespflegepersonen betreut (Zahlen angefragt beim Landesbetrieb IT.NRW).



Die Beratung und Begleitung der Großtagespflegestellen wirft sowohl für die zuständigen Fachberatungsstellen als auch für die Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflege tätig sind oder künftig sein werden, immer wieder konkrete und praktische Fragen auf. Von besonderer Relevanz sind diese beiden Fragestellungen:

1. Wie kann das Betreuungsangebot Großtagespflege qualitativ gut umgesetzt werden?
2. Welche Rahmenbedingungen müssen dafür vorhanden sein oder noch geschaffen werden?

Auf diese Fragen möchte die Arbeitsgruppe, die diesen Qualitätskatalog erarbeitet und 2019 erstmals veröffentlicht hat, Antworten geben. Die landesverbandsinterne Arbeitsgruppe Großtagespflege Nordrhein-Westfalen (AG GTP NRW) besteht aus Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen des Landesverbandes mit langjährigen Erfahrungen in verschiedenen Fachberatungsstellen für Kindertagespflege in NRW und den Mitarbeiterinnen des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V., die den Qualitätskatalog über einen Zeitraum von 1 1/2 Jahren erarbeitet haben. Das vielfältige Fach- und Erfahrungswissen wurde in den AG-Treffen zusammengetragen, diskutiert und miteinander abge-

stimmt; immer mit dem Ziel, bestehende Herausforderungen zu benennen und Handlungskriterien für die qualitätssichernde Ausgestaltung der Großtagespflegestellen zu formulieren.

Während der Erarbeitung des Qualitätskatalogs stellten die Mitwirkenden immer wieder übereinstimmend fest, dass für die Großtagestagespflege vieles nicht geregelt oder nicht bekannt ist. Viele Fachberatungen, aber auch Kindertagespflegepersonen, wünschen sich daher eine Art Nachschlagewerk, um auf Informationen und Regelungen für Großtagespflegestellen zurückgreifen zu können.

Aus diesem Grund ist der vorliegende Qualitätskatalog erarbeitet worden. Dieser richtet sich in erster Linie an Fachberatungen für Kindertagespflege, kann aber auch von Kindertagespflegepersonen und Betrieben, die eine Großtagespflege eröffnen möchten, genutzt werden.

Die AG GTP NRW hat in dem aufwändigen Prozess oft um jede Formulierung gerungen, um abschließend auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen. Der fachliche Diskurs und das intensive Eintauchen in Detailfragen hat viel mehr Zeit gekostet, als alle eingeplant hatten. Doch das Ringen um jede einzelne Formulierung hat sich gelohnt!

Der Qualitätskatalog ist folgendermaßen aufgebaut:

Wir unterscheiden im Qualitätskatalog zwischen Forderungen und Empfehlungen. Dabei gehen wir wie folgt vor:

Alles, was wir für gesetzlich regulierungsbedürftig halten, ist als Forderung im „roten Kasten“ formuliert und richtet sich gezielt an Politik. Alles, was kommunal ausgestaltet werden kann, ist als Empfehlung formuliert und findet sich im „blauen Kasten“.

Beides, sowohl die Forderungen als auch die Empfehlungen, finden Sie hinter jedem Kapitel.

In *Kapitel 1* werden die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege sowie die speziell für die Großtagespflege geltenden Bestimmungen in Bund und Land betrachtet. Hier thematisieren wir die kommunalen Rahmenbedingungen für die Großtagespflege.

Die Bedeutung des Förderauftrages in Bildung, Erziehung und Betreuung anhand der Bildungsgrundsätze von NRW für das professionelle Handeln im Betreuungsalltag ist Thema in *Kapitel 2*. Ein Überblick über die Möglichkeiten der finanziellen Förderung im Rahmen der Investitionsprogramme durch das Land Nordrhein-Westfalen erhalten Sie in *Kapitel 3*, während in *Kapitel 4* mögliche Formen der Großtagespflege mit ihren jeweiligen besonderen Herausforderungen aufgezeigt werden.

In *Kapitel 5* werden geeignete Vertretungsmodelle für die Großtagespflege beschrieben, Stolpersteine diskutiert und Prinzipien bei der Wahl eines Modells in Bezug auf die Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege aufgestellt – insbesondere hinsichtlich der persönlichen Zuordnung, die auch im Vertretungsfall gewährleistet sein muss. Die *Kapitel 6 und 7* geben Ihnen einen umfassenden Überblick über die Anforderungen an die Räumlichkeiten, den Gesundheits- und Infektionsschutz in der Großtagespflege.

Auf *Kapitel 8* liegt der Schwerpunkt des Qualitätskataloges. Hier werden die Anforderungen an die Fachberatung Kindertagespflege differenziert, ausführlich dargestellt und beleuchtet. Insbesondere kommen die Unterschiede zwischen den Anforderungen und Aufgaben der Fachberatung in der Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen in der klassischen Kindertagespflege einerseits und in der Großtagespflege andererseits zur Sprache.

Kapitel 9 stellt die besonderen Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen, die in Großtagespflegestellen tätig sind oder sein werden, dar. Gleichzeitig gibt es Ihnen einen Einblick in die zusätzlichen und ebenfalls unterschiedlichen Anforderungen an Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen (im Gegensatz zur klassischen Kindertagespflege).

Kapitel 10 geht auf die charakteristischen Herausforderungen in der Großtagespflege mit angestellten Kindertagespflegepersonen ein.

Die im Text formulierten Forderungen finden sich in *Kapitel 11* als Fazit unserer Arbeit wieder. *Kapitel 12* liefert zu jedem Kapitel eine Checkliste als Mustervorlage, die von der jeweiligen Fachberatungsstelle und von Kindertagespflegepersonen bedarfsgerecht ergänzt und angepasst werden kann.

Ein besonderer Dank gilt Frau Inge Losch-Engler, die die Erstellung eines Qualitätskataloges ursprünglich initiiert und die Arbeitsgruppe AG GTP NRW zu dieser Veröffentlichung ermutigt und begleitet hat.

Eine interessante und weiterführende Lektüre wünscht Ihnen
die AG GTP NRW

Folgende Mitgliedsorganisationen des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e. V. haben sich an der Erstellung des Qualitätskataloges beteiligt:

AWO Familienglobus gGmbH Düsseldorf, Fachberatung Kindertagespflege

AWO Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis

Caritasverband Hagen e.V.

Caritasverband Stadt Recklinghausen e.V.

cse gGmbH Essen, Fachdienst Kindertagespflege

Diakonie Düsseldorf

Dürener Tagesmütter und -väter Zusammenschluss von Eltern und Tageseltern e.V.

Familiäre Kinder-Tagesbetreuung e.V. Bergkamen

Familiäre Tagesbetreuung e.V. Aachen

Herner Tageseltern e.V.

KiND VAMV Düsseldorf e.V.

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bottrop

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Lippstadt

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Düsseldorf e.V.

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Velbert / Heiligenhaus gGmbH

1 Gesetzliche Grundlagen Kindertagespflege / Großtagespflege

Die gesetzlichen Grundlagen zur Kindertagespflege sind im Sozialgesetzbuch VIII¹ und für Nordrhein-Westfalen im Kinderbildungsgesetz² geregelt.

Die folgenden Texte geben einen Überblick über die zusätzlich für die Großtagespflege geltenden rechtlichen Regelungen.

1.1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist das Konstrukt „Großtagespflege“ nicht gesondert geregelt. Die Regelungen zur Kindertagespflege im SGB VIII gelten daher grundsätzlich auch für die Großtagespflege.

1.2 Landesrecht NRW: Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Mit § 22 Abs. 3 und 4 KiBiz ist im Kinderbildungsgesetz NRW definiert, wann in Nordrhein-Westfalen von einer Großtagespflege auszugehen ist.

Diese sieht vor, dass sich zwei bis höchstens drei Kindertagespflegepersonen im Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen können, die höchstens neun Kinder gleichzeitig betreuen dürfen. Eigene Kinder der Kindertagespflegepersonen im nicht schulpflichtigen Alter, die im Rahmen der Großtagespflege vollumfänglich mitbetreut werden, sind dabei mitzuzählen.

Laut § 23 Absatz 3 können seit 01.08.2020 unter bestimmten Voraussetzungen in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden (wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden). Ganz entscheidend ist, dass trotz der Möglichkeit mehr Betreuungsverträge abzuschließen, immer nur neun Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.

*Gewährleistung
der vertraglichen
und pädagogischen
Zuordnung zu jeder
Zeit*

1 §§ 2, 5, 22 – 24, 43 und 90 SGB VIII, relevant sind auch §§ 8 und 8a, 72a, 76, 86, 87a, 97a, 98, 99, 104 und 105 SGB VIII

2 In Teil 2 "Förderung in Kindertagespflege" des Kinderbildungsgesetzes sind die gesetzlichen Grundlagen speziell für die Kindertagespflege erstmalig in einem eigenständigen Kapitel zusammengefasst worden: § 21 Qualifikationsanforderungen, § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege, § 23 Angebotsstrukturen in der Kindertagespflege, § 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege. Für die Kindertagespflege gelten unter anderem auch die Paragraphen § 2 (Allgemeine Grundsätze), § 3 (Wunsch- und Wahlrecht), § 4 (Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung), § 5 (Bedarfsanzeige und Anmeldung), § 6 (Qualitätsentwicklung und Fachberatung), § 7 (Diskriminierungsverbot), § 8 (Gemeinsame Förderung aller Kinder), § 9 (Zusammenarbeit mit den Eltern), § 11 (Elternmitwirkung), § 12 (Gesundheitsvorsorge), § 13 (Kooperationen und Übergänge), § 14 (Zusammenarbeit zur Frühförderung), § 15 (Frühkindliche Bildung) in Verbindung mit den „Bildungsgrundsätze(n) für Kinder von 0 bis 10“, § 16 (Partizipation), § 17 (Pädagogische Konzeption)*, § 18 (Beobachtung und Dokumentation), § 19 (Sprachliche Bildung), § 20 (Datenerhebung und -verarbeitung).

Im Falle, dass mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut werden, besagt § 22 Absatz 4 KiBiz, dass § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung findet, da es sich bei zehn oder mehr gleichzeitig betreuten Kindern um eine Tageseinrichtung handelt.

Jede Kindertagespflegeperson, die in einer Großtagespflege tätig ist, benötigt nach § 22 Abs. 3 Satz 2 KiBiz eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege. § 22 Abs. 4 KiBiz legt zudem fest, dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein muss.

In der Handreichung Kindertagespflege steht des Weiteren unter Kapitel 5.4.2: "Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kindertagespflege ihre Alleinstellungsmerkmale nicht gefährdet und keine „Kita light“ entsteht, die weder die erforderlichen pädagogischen und räumlichen Voraussetzungen der institutionellen Betreuung noch die Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege erfüllt."³

*Abgrenzung von
Großtagespflegestellen
zu Kindertagesein-
richtungen*

§22 KiBiz - Erlaubnis zur Kindertagespflege

(3) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.

(4) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

1.3 Kommunale Rahmenbedingungen Großtagespflege

Bislang haben nur wenige Kommunen eine Art Leitfaden oder die Formulierung von Standards speziell für die Großtagespflege vor Ort veröffentlicht. Der vorliegende Qualitätskatalog liefert die Grundlage, konkrete Rahmenbedingungen zur Großtagespflege für jede Kommune schriftlich zu formulieren und diese für alle Akteur*innen / Zielgruppen (Kindertagespflegepersonen, Eltern, Fachberatungen für Kindertagespflege, Verwaltung, Politik) transparent und leicht zugänglich zu veröffentlichen.

Die Beteiligung der von den Jugendämtern beauftragten Fachberatungsstellen für Kindertagespflege sollte dabei gewährleistet sein. Im Hinblick auf den Partizipationsgrundsatz (Einbindung von

³ Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 2020a, S. 47

Kindertagespflegepersonen und Elternvertretungen vor Ort) weist der LV KTP NRW auf die Ausführungen des § 11 Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene im KiBiz hin.

Bei der Erstellung ist darauf zu achten, dass die kommunalen Anforderungen die Berufsfreiheit der Kindertagespflegepersonen nicht gesetzeswidrig einschränken. Die Anforderungen dürfen daher keine Vorgaben enthalten, die die Erteilung der Erlaubnis über die gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und des KiBiz hinaus einschränken. Breitere Gestaltungsmöglichkeiten bestehen hingegen bei der finanziellen Förderung der Großtagespflege. Eine juristische Beratung / Prüfung ist vor der Veröffentlichung zu empfehlen.

Orientierung geben neben dem vorliegenden Qualitätskatalog folgende Veröffentlichungen:

- „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen (Stand Oktober 2020)“⁴,
- „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege“ (15. Mai 2018),
- „QHB-Erweiterungsmaterial Großtagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes (2019), sowie
- "Recht und Steuern in der Kindertagespflege. Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis", Iris Vierheller / Cornelia Teichmann-Krauth (2020).

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt,

- den vorliegenden Qualitätskatalog als Grundlage zu nutzen, um konkrete Rahmenbedingungen zur Großtagespflege vor Ort schriftlich zu formulieren.

⁴ Die Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen wird in der Regel zweimal jährlich zum 15. April und zum 15. Oktober aktualisiert.

2 Frühkindliches Lernen und Bildung in der Großtagespflege

Die Großtagespflege bietet mit einer überschaubaren Gruppe einen Rahmen, um die individuellen Lern- und Bildungsprozesse der Kinder bestmöglich begleiten und unterstützen zu können. In der Großtagespflege wird, wie in allen Kindertagespflegestellen, eine familienähnliche Situation hergestellt, die es jedem Kind erleichtert, sich gut zu orientieren und sich zugehörig zu fühlen. Dies geschieht durch eine warmherzige Atmosphäre, möglichst wenig Lärm sowie die emotionale Bereitschaft und Empathie der Kindertagespflegepersonen.

Eine stabile Beziehung und eine sichere Bindung zur Kindertagespflegeperson ist Voraussetzung und Grundlage für Bildung, Entwicklung und Lernen. Aus diesem Grund müssen Kinder (neben ihrem Elternhaus) in einer außerfamiliären Betreuung verlässliche Bezugspersonen vorfinden, die ihre Bedürfnisse nach Bindung und Exploration (eigenständige Neugierde und Erkundungsverhalten) beantworten⁵. Bindung entsteht durch Nähe, Aufmerksamkeit, Zuneigung, Interesse, Staunen, Neugierde und Zutrauen. Ihrem natürlichen Drang nach Erkundungen, Entdeckungen und Erforschungen werden Kinder nur nachkommen, wenn sichere Bindung vorhanden ist.

Um dieses Qualitätsmerkmal in der Großtagespflege zu erfüllen, ist eine vertragliche und pädagogische Zuordnung der Kinder unter den Kindertagespflegepersonen Voraussetzung. Die pädagogische Zuordnung gestaltet sich im Alltag durch eine intensive Betreuung der jeweiligen Kinder und gemeinsame Rituale. Dies bedeutet, dass die Kindertagespflegeperson für „ihre“ Kinder die Aufnahmegespräche führt, die Eingewöhnung gestaltet, die Kinder täglich in Empfang nimmt und verabschiedet, Aktivitäten begleitet, mit den jeweiligen Kindern isst, die Pflegesituationen gestaltet, die Bildungsdokumentation führt etc.

Die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegepersonen findet nicht ausschließlich gemeinsam statt. Im Tagesverlauf gibt es feste Zeiten, in denen sich die jeweilige Kindertagespflegeperson ausschließlich mit „ihren“ Kindern beschäftigt. Dies ist die Basis für den Aufbau einer intensiven Beziehung, die zu einer sicheren Bindung des Kindes zur Kindertagespflegeperson führt.

*Qualitätsmerkmal:
pädagogische Zu-
ordnung der Kinder*

Die jeweilige Kindertagespflegeperson muss daher immer anwesend sein, wenn die ihr zugeordneten Kinder anwesend sind.

Die feste Zuordnung der Kinder ermöglicht eine intensive Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.

Im Falle einer Vertretung müssen die bindungstheoretischen Gesichtspunkte beachtet werden. Das bedeutet, dass den Kindern und Eltern die Vertretungskraft bekannt und vertraut sein muss⁶ (s. Kap. 5).

5 vgl. Becker-Stoll 2015

6 vgl. LVR Landschaftsverband Rheinland 2013

2.1 Bildungsgrundsätze Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Grundsätze in Bezug auf Bildung, Erziehung und Förderung liefern das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und das Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Die Kindertagespflege hat (analog zu Kindertageseinrichtungen) einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag⁷.

Die „Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren“ des Landes Nordrhein-Westfalen bieten Anregungen und Orientierung für das pädagogische Handeln. Der Bildungsbegriff und das Bildungsverständnis sind darin formuliert.

Sprache als zentrale Bildungsaufgabe verstehen

Sprache ist eine der wichtigsten Schlüsselkompetenzen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder nimmt einen hohen Stellenwert ein und ist zentrale Bildungsaufgabe. Daher ist es unabdingbar, dass Kindertagespflegepersonen im Alltag Anlässe schaffen und die sprachliche Entwicklung der Kinder fördern. Die Broschüre „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“⁸ liefert wichtige Aspekte der alltagsintegrierten Sprachbildung und Kriterien für die Umsetzung in der Praxis. Ein Informationsflyer für Kindertagespflegepersonen steht online als Download zur Verfügung⁹.

Bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertagesbetreuung, hier Großtagespflege, sollten unter Berücksichtigung der jeweiligen Bildungs- und Entwicklungsthemen der Kinder folgende Bereiche aufgegriffen werden:

1. Bewegung

z.B. Möglichkeiten zum Kriechen, Rutschen und Rennen

2. Körper, Gesundheit und Ernährung

z.B. Angebot von ausgewogenem Essen, Trinken, Schlaf und Bewegung, regelmäßige Pfle gehandlungen wie Händewaschen und Zähneputzen

3. Sprache und Kommunikation

z.B. sprachliche Begleitung von Pflege-, Spiel- und Alltagssituationen mit Mimik, Gestik, einfachen Sätzen; das Singen von Liedern, das Vorlesen von Büchern; Gespräche über Bilder oder Ereignisse aus dem Alltag in den Großtagespflegestellen

4. Soziale und (inter-)kulturelle Bildung

z. B. Erwerben sozialer Kompetenzen durch Beobachten, Wiederholen, Explorieren und Variieren ihrer Handlungen im Spiel

5. Musisch-ästhetische Bildung

z.B. Bildnerisches Gestalten, Singen, Musik mit Klängen und Melodien, Tanz und rhythmische Bewegungen

7 § 2 und § 15 KiBiz

8 <https://www.kita.nrw.de/fachkraefte-fachberatung/sprachliche-bildung>

9 <https://www.kita.nrw.de/fachkraefte-fachberatung/sprachliche-bildung#Informationsflyer-fuer-Kindertagespflegepersonen>

6. Religion und Ethik

z.B. Offenheit und Achtung, Wertschätzung für die Vielfalt in der Gesellschaft, unterschiedliche kulturelle Feste, Erfahrung von Gemeinschaft

7. Mathematische Bildung

z.B. Mengenunterschiede abschätzen, unterschiedliche Dinge (z.B. Muscheln, Blätter, Plastikbecher, Kisten, Kartons) sammeln, sortieren und vergleichen

8. Naturwissenschaftlich-technische Bildung

z.B. elementares Experimentieren, zum Beispiel Einwickeln, Verbinden und Trennen von Gegenständen; Dinge von einem Ort zum anderen schieben, tragen oder schleifen; Beeinflussen eines Zustandes von Gegenständen durch Schubsen, Werfen, Aus- und Umschütten, Schaukeln oder Drehen; Möglichkeiten zum Plantschen, Schütten, Schöpfen, Gießen und Tropfen

9. Ökologische Bildung

z.B. Naturerfahrung; Erleben von Tieren mit ihren unterschiedlichen Lauten und Fortbewegungsarten; Erfahrungen mit Wetter oder dem Wandel der Natur im Laufe der Jahreszeiten¹⁰

10. Medien

z.B. Zugang zu Bilderbüchern und Zeitschriften

Entwicklungs- und Bildungsprozesse dokumentieren

Bildungsmöglichkeiten sind immer alltagsintegriert, altersgemäß und vor allen Dingen spielerisch zu eröffnen. Für die Planung, Durchführung und Gestaltung individueller Lernprozesse sind das Beobachten und die Einschätzung der Fähigkeiten und Fertigkeiten des einzelnen Kindes eine unverzichtbare Grundlage und im Kinderbildungsgesetz verankert (mehr dazu unter § 18 Beobachtung und Dokumentation, KiBiz).

Die Bildungsdokumentation ist für eine gelingende kontinuierliche Bildungsbegleitung und individuelle Förderung der Kinder ein wichtiges Instrument. Sie ermöglicht den Kindertagespflegepersonen, den Entwicklungsstand des einzelnen Kindes zu erfassen und dieses stärkenorientiert und ganzheitlich zu begleiten und zu unterstützen. Darüber hinaus liefert die Kindertagespflegeperson den Eltern Informationsmaterial über den Entwicklungs- und Bildungsprozess des Kindes. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass die Kinder ihre Lernwege anhand von Geschichten und Fotos selbst mitverfolgen können (mehr zur Bildungspartnerschaft unter § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern, KiBiz). Dies tun sie mit großem Interesse. Im Sinne des Selbstbestimmungsrechtes sowie des Partizipationsgedankens ist die Bildungsdokumentation ein persönliches Dokument für das einzelne Kind und sollte ihm immer zugänglich sein. So kann die Entwicklung des Kindes in Form von Lerngeschichten, Fotos und Protokollen usw. in den Blick genommen werden¹¹. Der LV KTP NRW plant die Veröffentlichung von Erarbeitungen zu den Themen "Bildungsdokumentation und Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege" für das Jahr 2021.

Lernwege und individuelle Erziehungsziele verfolgen

¹⁰ vgl. Niedersächsisches Kultusministerium 2012

¹¹ vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 2018

Neben der ganzheitlichen und kompetenzorientierten Entwicklung der Kinder ist eine professionelle Haltung der Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege in Bezug auf Bewusstwerden der eigenen Vorbildfunktion besonders wichtig. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen sind – zusätzlich zur ständigen Reflexion des eigenen Selbstverständnisses von Bildung und Handeln – der Austausch und die Rückmeldung untereinander unabdingbar. Nur so können individuelle Erziehungsziele verfolgt, Alltagssituationen gestaltet und in einer gruppenbezogenen Konzeption verschriftlicht werden.

2.2 Konzeptionen in der Großtagespflege

Verbindliche Grundlage für die Arbeit in der Kindertagespflege / Großtagespflege ist eine pädagogische Konzeption, in der das Bildungs- und Erziehungsverständnis der jeweiligen Kindertagespflegepersonen beschrieben ist. Die Konzeption bietet den Kindertagespflegepersonen im pädagogischen Alltag und in der Gestaltung von Bildungsprozessen wichtige Koordinaten. Darin werden aufgabenbezogene und pädagogische Ziele plus mögliche Schritte zur Umsetzung beschrieben¹². Die Konzeption sollte in der Großtagespflege in schriftlicher Form vorliegen und Eltern, Fachberatungen und Trägern jederzeit zugänglich sein (mehr dazu unter § 17 Pädagogische Konzeption, KiBiz).

Konzeptionen stets weiterentwickeln

Konzeptionsentwicklung ist ein Prozess, bei dem das Ziel verfolgt wird, gemeinsam eine Grundlage für die pädagogische Arbeit zu entwerfen. Das spezielle Profil der einzelnen Großtagespflegestellen wird konkret und verständlich beschrieben und sorgt für Transparenz. Allerdings ist die Konzeption mit der ersten Fassung noch nicht abgeschlossen, sondern entwickelt sich ständig weiter. Überarbeitungen sind in regelmäßigen Zeitabständen erforderlich, denn Lebens- und Arbeitssituationen verändern sich kontinuierlich. Für die Konzeption bedeutet dies, dass die festgeschriebenen Ziele der pädagogischen Arbeit regelmäßig reflektiert werden, zeitnah angepasst sowie konsequent verbessert werden sollten¹³.

Folgende Leitfragen können von den Kindertagespflegepersonen als anregend und beispielgebend betrachtet und zur Entwicklung ihrer eigenen Konzeption genutzt werden:

✓ **Vorwort**

Wer sind wir und was bieten wir an? Wie sehen unsere Erziehungsziele aus?

Was ist uns in der pädagogischen Arbeit besonders wichtig? Wie nutzen und unterstützen wir die Kompetenzen unserer Tageskinder? Was können sie erfahren und erlernen?

✓ **Rahmenbedingungen**

Welche Fachberatungsstelle betreut die Großtagespflegestellen in fachlichen und pädagogischen Fragen? Wie sind die Betreuungszeiten geregelt? Wie gestaltet sich die Zuordnung der Kinder? Welche Altersstruktur gibt es in den Großtagespflegestellen? Welche Bring- und

12 vgl. Hollmann und Benstetter 2001

13 vgl. Schlummer und Schlummer 2003

Abholzeiten gibt es? Welche Urlaubs- und sonstige betreuungsfreie Tage können festgehalten werden? Wie ist die Vertretung geregelt?

✓ **Pädagogischer Ansatz und Schwerpunkte der Großtagespflege**

Worin liegen die Schwerpunkte unserer Großtagespflegestelle? Welche pädagogischen Ansätze werden von uns verfolgt? Wie gestaltet sich die Eingewöhnung? Was verstehen wir unter verlässlicher Bezugsperson? Wie wird der Begriff des Lernens verstanden? Wie begleiten wir die Kinder in ihrem Tun?

✓ **Bedeutung des Spiels**

Welche Bedeutung hat kindliches Lernen für uns? Welche Bedeutung nimmt bei uns Lernen im Alltag ein? Welche verschiedenen Formen des Spiels bieten wir an? Welche Voraussetzung schaffen wir für die Entwicklung von Fantasie und Kreativität? Welche Möglichkeiten haben die Kinder, sich durch ihr eigenes Tun zu bilden? Wie werden Alltagssituationen gestaltet und wie werden die Kinder mit eingebunden?

✓ **Bild vom Kind**

Welches Bild vom Kind haben wir? Welchen Stellenwert hat für uns Bindung in Bezug auf die Lern- und Bildungsprozesse der Kinder?

✓ **Partizipation / Rechte von Kindern in der Großtagespflege**

Welche Rechte¹⁴ der Kinder greifen wir in der Großtagespflegestelle auf? Was dürfen die Kinder mitentscheiden?

✓ **Bildungsangebote in der Großtagespflege**

Wie werden vielfältige Bildungserfahrungen vorbereitet, angeboten und gestaltet? Welche pädagogischen Ziele verfolgen wir bei der Raumgestaltung? Wie werden die Bildungsprozesse der Kinder dokumentiert? Wie können sich die Kinder an der Gestaltung des Alltags beteiligen?

✓ **Beispielhafter Tagesablauf**

Wie gestalten wir den Tagesablauf?

✓ **Gesunde Ernährung**

Welche Lebensmittel und Mahlzeiten bieten wir in unserer Großtagespflegestelle an? Wie fördern wir Esskultur und ein gesundes Ernährungsverhalten? Wie sehen unsere Regeln für einen ausgewogenen Speiseplan aus? Woher beziehen wir unsere Lebensmittel? Wer bereitet das Essen zu? Auf welche Essenszeiten haben wir uns verständigt?

✓ **Zusammenarbeit mit den Eltern**

Welche Ziele setzen wir uns in der Zusammenarbeit mit Eltern? Wie sieht für uns eine optimale Zusammenarbeit mit Eltern aus? Was erwarten wir von den Eltern? Wie schaffen wir es, den Eltern unsere Arbeit in der Großtagespflegestelle transparent zu machen? Wie gestalten

14 s. Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen <https://www.kinderrechtskonvention.info/>

wir Elternveranstaltungen (Entwicklungs- oder Feedbackgespräche) und Aktionen? Wo und in welcher Form können Eltern mitreden, mitbestimmen und mitgestalten?

✓ **Vernetzung und Kooperation**

Gibt es Kontakte zu anderen Kindertagespflegepersonen, Großtagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen? Arbeiten wir mit anderen Institutionen (Sportvereine etc.) zusammen? Wie ist die Großtagespflegestelle im Quartier verankert (Bäckerei, Feuerwehr, Polizei, Nachbarschaftsgärten, Schule etc.)? Wie sieht die Zusammenarbeit mit der Fachberatungsstelle aus?

✓ **Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen**

Wann und wie oft bilden wir uns weiter?

*Schriftliche
Konzeption macht
die Arbeit konkret
und transparent*

Unsere Erfahrung ist: Es gibt sehr vielfältige und unterschiedliche Erwartungshaltungen in Bezug auf das Betreuungsangebot. Umso wichtiger ist es, in der Konzeption im speziellen über die Arbeit in der einzelnen Großtagespflegestelle zu informieren.

Ebenso wichtig: Verschriftlicht sollte nur das werden, was auch gelebt und umgesetzt wird¹⁵.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt

- für gute Betreuung und Bildung am Bildungsort Kindertagespflege einen Betreuungsschlüssel von 1:2 für Kinder im ersten Lebensjahr, 1:4 für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren und 1:5 für Kinder im Alter von über drei Jahren.¹⁶

15 vgl. Hees 2008

16 vgl. Deutsche Liga für das Kind 2015, S.7

3 Finanzielle Förderung im Rahmen der Investitionsprogramme

Kindertagespflegepersonen können Anträge auf Förderung im Rahmen von Investitionsprogrammen nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ stellen (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW vom 19. Oktober 2020¹⁷).

Der Antrag ist von Kindertagespflegepersonen über das örtlich zuständige Jugendamt beim Landschaftsverband Rheinland oder Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu stellen¹⁸. Das heißt:

Die örtlichen Fachberatungsstellen Kindertagespflege (Jugendamt oder freie Träger) sind erste Ansprechpartner*innen für Kindertagespflegepersonen, die eine investive Förderung beantragen wollen. Der erste Kontakt mit dem örtlichen Jugendamt dient dazu, die Voraussetzungen für eine Antragstellung auf investive Mittel zu besprechen und zu prüfen¹⁹.

Voraussetzung für eine investive Förderung in der Kindertagespflege ist, dass die Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt oder einer von ihm beauftragten Fachberatungsstelle für Kindertagespflege vermittelt werden oder worden sind²⁰.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Landschaftsverband Rheinland oder der Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses an die Kindertagespflegeperson besteht bisher nicht²¹.

Gefördert werden investive Mittel in der Wohnung der Kindertagespflegeperson (GTP in privaten Räumlichkeiten einer KTHP), die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrages nach § 23 SGB VIII dienen. Gefördert werden auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln und mit Spielzeug sowie Maßnahmen für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks²².

*Transparente
Beratung zu den
investiven Mitteln
erforderlich*

17 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=18851&ver=8&val=18851&sg=0&menu=1&vd_back=N

18 Anträge sind über die Seiten der Landesjugendämter abrufbar.

LVR: https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/finanziellefoerderungvontagesbetreuung/ausbau_u6/inhaltsseite_48.jsp

LWL: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/tagbe/fihi/neuschaffung/>

19 vgl. LVR-Fachbereich Kommunikation 2017

20 s. Richtlinie gemäß der Ziffer 2.7

21 vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 2020c Ministerialblatt (MBL NRW.) Ausgabe 2020 Nr. 29 vom 10.11.2020 Seite 657 bis 686 ("Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Vom 19. Oktober 2020").

22 s. Richtlinie gemäß der Ziffer 2.7.1

Gefördert werden ebenfalls investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (U3-Investitionsprogramme) sowie für Kinder bis zum Schuleintritt (Investitionsprogramm 2017-2020 des Bundes, Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025 des Landes und Investitionsprogramm 2020 bis 2021 des Bundes)²³. Dazu gehören Neubau-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Art, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren bis zum Schuleintritt dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks²⁴.

Entsprechende Zweckbindungsfristen sind folgendermaßen festgelegt:

Für Neubauten und hergerichtete Grundstücke beträgt die Zweckbindungsfrist zwanzig Jahre, für Aus- und Umbaumaßnahmen zehn Jahre und für hergerichtete Grundstücke und Räume fünf Jahre.²⁵

Durch die vom Land NRW eingeführte Platzausbaugarantie kann jeder notwendige Betreuungsplatz vor Ort bedarfsgerecht bewilligt und investiv gefördert werden.²⁶

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt:

Die Kommunen/Fachberatungsstellen für Kindertagespflege sollen die zukünftigen Kindertagespflegepersonen hinsichtlich der investiven Mittel zum Ausbau der Kindertagespflege auf Grundlage der Investitionsprogramme und der Platzausbaugarantie des Landes NRW transparent beraten.

23 s. Richtlinie gemäß den Ziffern 2.6.1.1, 2.6.1.3 Buchstabe a, 2.6.1.4 Buchstabe a und 2.6.1.5 Buchstabe a

24 s. Richtlinie gemäß der Ziffer 2.7.2 in Verbindung mit den Ziffern 2.6.1.1, 2.6.1.3 Buchstabe a, 2.6.1.4 Buchstabe a, 2.6.1.5 Buchstabe a und Nummer 2.6.2

25 s. Richtlinie gemäß der Ziffer 5.1

26 vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 22. Mai 2019 <https://www.mkffi.nrw/viele-fragen-viele-antworten-zum-pakt-fuer-kinder-und-familien-nrw-kibiz-novelle>

4 Formen der Großtagespflege

Es gibt verschiedene Formen der Großtagespflege (GTP), die für unterschiedliche Wünsche und Bedarfslagen vor Ort jeweils von Vorteil sind.

In Nordrhein-Westfalen ist ein Zusammenschluss von zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen, die höchstens neun Kinder gleichzeitig betreuen dürfen, im Kinderbildungsgesetz (§ 22 Absatz 3 und 4 KiBiz) geregelt. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer gültigen Pflegeerlaubnis.

Großtagespflege wird meist in angemieteten Räumlichkeiten angeboten, ist jedoch auch in separaten privaten Räumen möglich (s. Kap. 6).

Der Gesetzgeber geht bei Kindertagespflegepersonen grundsätzlich von einer selbstständigen Tätigkeit aus. Für den Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. ist der selbstständige Status von Kindertagespflegepersonen das Grundmodell der gesetzlich verankerten Kindertagespflege – auch in der Großtagespflege. Jedoch arbeiten in Großtagespflegestellen auch Kindertagespflegepersonen in Anstellungsverhältnissen (weiterführende Informationen s. Kap. 10).

Bei allen Organisationsformen in der Großtagespflege ist die persönliche und vertragliche Zuordnung jedes Kindes zu einer Kindertagespflegeperson die Grundvoraussetzung im Betreuungsalltag. Dies gilt für selbstständig tätige genauso wie für angestellte Kindertagespflegepersonen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird der einzelnen Kindertagespflegeperson erteilt. Die damit verbundenen Pflichten können nicht übertragen werden. Bei einem Pflichtverstoß haftet alleine die Kindertagespflegeperson.

„Schichtdienste und regelmäßige gegenseitige Vertretung sind grundsätzlich ausgeschlossen, da die Betreuung der Kinder durch die persönlich zugeordnete Kindertagespflegeperson in der Regel nicht sichergestellt werden kann. Die Vorgaben des Achten Sozialgesetzbuches, des Kinderbildungsgesetzes und die zu den Alleinstellungsmerkmalen entwickelte Rechtsprechung müssen jederzeit erfüllt werden. Es ist nicht möglich, dass [...] (angestellte) Kindertagespflegepersonen sich die Betreuung aller Kinder teilen, da es sich ohne das Wesensmerkmal der persönlichen Zuordnung zu einer Kindertagespflegeperson um eine betriebsurlaubspflichtige Kindertageseinrichtung handelt.“²⁷

Kindertagespflegeperson steht mit ihrer Pflegeerlaubnis immer in der Verantwortung

Insbesondere sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretungsregelung der Pausenzeiten bei Anstellungsverhältnissen in der Kindertagespflege zu beachten. Mehr Informationen finden sich im Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen "Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz in der ab 1. August 2020 gültigen Fassung" vom 1. Juli 2020.

Für Ausfallzeiten (z.B. Krankheit, Urlaub und Fortbildung) der Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt entsprechend § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen (s. Kap. 5).

²⁷ Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 2020b

Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung

§ 22 Abs. 4 besagt: Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

Diese Stringenz ist gegenüber Eltern nicht immer leicht zu vermitteln. Viele Eltern suchen für ihr Kind zwar gerade wegen der persönlichen Zuordnung und der kleinen Gruppe von bis zu fünf Kindern einen Platz in der Kindertagespflege. Für Eltern, die für ihr Kind einen Platz in einer Großtagespflegestelle gefunden haben, ist jedoch die Bedeutung der konsequenten persönlichen Zuordnung nicht immer nachzuvollziehen; zumal dann, wenn sie aus Kindertageseinrichtungen einen anderen Betreuungsalltag gewohnt sind.

Dort gilt: In allen Einrichtungen, die im Unterschied zu Großtagespflegestellen eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII benötigen, sind Schichtdienste besonders in den frühen Bring- und späten Abholzeiten die Regel. Auch bei Erkrankungen des Personals in Kindertageseinrichtungen ist es üblich, dass die Gruppen anders zusammengestellt werden und die Betreuung von unterschiedlichen Personen übernommen wird.

Genau dies ist in der Kindertagespflege, und damit auch in der Großtagespflege, laut Gesetz (§ 22 Absatz 4 KiBiz) nicht erlaubt.

4.1 Existenzgründung als Zusammenschluss zu einer Großtagespflegestelle

Selbstständige Kindertagespflegepersonen gründen in der Regel eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), um zum Beispiel gemeinsam eine Wohnung anzumieten oder Investitionen zu tätigen²⁸. In einer GbR haftet jeder für jeden. Dies muss unbedingt mit bedacht werden, wenn eine Kindertagespflegeperson zum Beispiel einen Kredit aufnimmt, um eine Renovierung oder Möbelkäufe zu finanzieren.

Möglich sind auch andere Rechtsformen, z. B. die Gründung eines Vereins oder einer GmbH oder gGmbH. Kindertagespflegepersonen und Träger oder Betriebe, die die Gründung einer Großtagespflegestelle anstreben, sollten sich hierbei von fachkundigen Jurist*innen zu den Vor- und Nachteilen beraten lassen und in jedem Falle eine schriftliche Vereinbarung (Gesellschaftsvertrag) abschließen.

²⁸ Ein Zusammenschluss von zwei bis drei Kindertagespflegepersonen ist nach § 705 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) automatisch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, wenn nicht anderes vereinbart wurde.

S. auch Taprogge 2020: „Tagespflegepersonen, die sich zusammenschließen, um gemeinsam Kindertagespflege anzubieten, bilden juristisch gesehen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder auch "BGB-Gesellschaft". Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden muss; eine GbR kann auch stillschweigend bestehen, etwa indem zwei Tagespflegepersonen tatsächlich gemeinsam Räumlichkeiten anmieten und nutzen. Problematisch ist dabei allerdings, dass mündliche Absprachen im Streitfall schwer zu beweisen sind. Außerdem verblassen mündliche Absprachen mit der Zeit, die Vertragsparteien können sich nach einiger Zeit nicht mehr an Details erinnern. Daher ist es sinnvoll, einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag abzuschließen.“

4.2 Kombimodelle: Selbstständige Kindertagespflegepersonen plus Angestellte

Kombimodelle können sich bezüglich der Tätigkeitsbereiche der Angestellten unterscheiden. Dabei sind zwei unterschiedliche Formen denkbar:

Form A (nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich): Eine Kindertagespflegeperson, die die Voraussetzungen des § 22 Absatz 6 Satz 3 und Satz 4 KiBiz erfüllt, betreut beispielsweise fünf Kinder und stellt eine zweite Kindertagespflegeperson für die Betreuung von bis zu vier weiteren Kindern ein. In diesem Fall ist die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson „Kolleg*in und Chef*in“ zugleich.²⁹

Form B: Zwei (bis drei) selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen schließen sich als Großtagespflegestelle zusammen. Sie stellen zusätzlich eine Person ein, die ausschließlich als Reinigungs- oder Hauswirtschaftskraft für die jeweilige Großtagespflegestelle tätig ist.

Bei allen beschriebenen Formen und in jedem einzelnen Fall sollten mögliche Konsequenzen für alle Beteiligten gründlich geprüft werden, weil Rollenkonflikte nicht selten sind. Sie resultieren häufig aus einer nicht eindeutig formulierten und beschriebenen Rollenklarheit: Einerseits sollen zwei oder max. drei Kindertagespflegepersonen auf Augenhöhe zusammenarbeiten, andererseits ist eine von ihnen als Anstellungsträger gegenüber der*den Anderen weisungsbefugt und verantwortlich; angefangen von der Erstellung eines Businessplans, der 100%igen Auslastung (Werbung der Eltern, etc.) über die Verantwortung für die Räumlichkeiten (Miete, Instandhaltung, Ausstattung, etc.) bis hin zu den Fürsorgepflichten als Anstellungsträger (s. Kap. 10).

*Rollenklarheit
herstellen*

4.3 Gründung / Betrieb einer Großtagespflegestelle durch einen öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe

Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe können eine Großtagespflege initiieren. Dabei wird die Zusammenarbeit und Kooperation mit einer Fachberatungsstelle für Kindertagespflege vor Ort vorausgesetzt. Freie Träger der Jugendhilfe müssen einen Kooperationsvertrag mit dem zuständigen Jugendamt abschließen. Viele Großtagespflegestellen, die von öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe angeboten werden, werden mit angestellten Kindertagespflegepersonen realisiert (siehe Kapitel 10 Anstellungsträger in der Großtagespflege).

²⁹ Anstellungsträger, die bereits am 1. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigten, müssen die Voraussetzungen des § 22 Absatz 6 spätestens bis zum 1. August 2022 erfüllen.

4.4 Angliederung einer Großtagespflegestelle an eine Kindertageseinrichtung

Eine Großtagespflege innerhalb oder in nächster Nähe zu einer Kindertageseinrichtung zu eröffnen, kann für alle Beteiligten von Vorteil sein.

Denkbar sind zum Beispiel die gemeinsame Nutzung der Turnhalle, des Spielplatzes, des (klein-) kindgerechten Catering-Angebotes oder auch von Materialien für unter Dreijährige, die oft sehr teuer in der Anschaffung sind. Dabei sind von den Kindertageseinrichtungs-Gruppen abgegrenzte, eigene und familiennah eingerichtete Räumlichkeiten grundlegende Voraussetzung für jede Großtagespflegestelle.

*Verhältnis von Kindertagespflegeperson und Erzieher*in klären*

Beide Seiten können in einem solchen Konstrukt von sorgfältig konzipierten Vertretungsregelungen profitieren; zum Beispiel durch eine*n in der Kindertageseinrichtung zusätzlich angestellte*n Erzieher*in, die*der als fest zugeordnete Vertretungskraft in der Großtagespflegestelle im Krankheits- und Urlaubsfall die Vertretung übernehmen kann. Voraussetzung dafür ist, dass sie über eine Pflegeerlaubnis verfügt. Die Vertretungskraft ist im Betreuungsvertrag namentlich zu nennen und muss den Eltern und Kindern vertraut sein.

Bei einer Angliederung an eine Kindertageseinrichtung sollte besonders gut abgewogen werden, ob die Kindertagespflegepersonen als selbstständig Tätige auf Augenhöhe gut mit einbezogen werden sollen oder die Kindertageseinrichtung ein Anstellungsverhältnis auch für die Kindertagespflegepersonen anstrebt. Mit der ab 1. August 2020 gültigen KiBiz-Reform sind in Einzelfällen Anstellungsverhältnisse unter den in § 22 Absatz 6 genannten Voraussetzungen möglich. In jedem Fall muss unbedingt darauf geachtet werden, dass in der Großtagespflegestelle (im Gegensatz zu den Kindertageseinrichtungen) die persönliche Zuordnung der Tageskinder jederzeit gewährleistet wird!

In der Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen wird das Thema „Kindertagespflege in Kindertageseinrichtungen“ in Kap. 5.3.4 ausgiebig behandelt.

4.5 Betrieblich unterstützte Großtagespflege

Für Betriebe besteht die Möglichkeit, betriebliche Großtagespflegestellen einzurichten. Hier betreuen die Kindertagespflegepersonen ausschließlich oder überwiegend die Kinder der Mitarbeitenden des Unternehmens. Das zuständige Jugendamt/Fachberatung für Kindertagespflege ist bei Fragen zu den kommunalen Rahmenbedingungen und zur Ausgestaltung vor Ort erste Anlaufstelle.

Dies bedeutet, die Fachberatung berät und begleitet den Betrieb und die Kindertagespflegepersonen in allen fachlichen Fragen von der Planungsphase über die Gründung bis in den Betreuungsalltag. Daher sollte die Fachberatung in der Begleitung und Beratung von Unternehmen qualifiziert sein (s. auch 8.1.2 Beratung und Begleitung von Anstellungsträgern, Firmen und Betrieben) oder darauf spezialisierte Ansprechpartner*innen vor Ort benennen können. Eine frühe Einbeziehung

der Fachberatung ist für einen guten und möglichst reibungslosen Ablauf zu empfehlen. Ebenso empfehlenswert ist ein*e verbindliche Ansprechpartner*in im Betrieb. Sie erleichtert Austausch und Vereinbarungen sehr.

*Fachberatung früh einbeziehen / auf feste Ansprechpartner*in im Betrieb achten*

Die Unterstützung durch den Betrieb kann je nach Bedarf und Möglichkeiten unterschiedlich ausgestaltet werden. Denkbar ist die Unterstützung der Großtagespflegestelle zum Beispiel durch

- kostenlose oder vergünstigte Bereitstellung von Räumlichkeiten im oder in der Nähe des Betriebes,
- finanzielle Unterstützung für die Ausstattung der Räumlichkeiten,
- Übernahme der Betriebskosten bzw. eine Beteiligung des Betriebes an den laufenden Kosten,
- „Mitreinigung“ der Großtagespflegestelle durch Reinigungskräfte des Betriebes,
- Belieferung der Großtagespflegestelle mit kindgerechter Kost durch die betriebsinterne Kantine,
- Nutzung der betriebsinternen Infrastruktur durch die Kindertagespflegepersonen (Kopierer, Drucker, Laptop etc.),
- Vereinbarung einer finanziellen Sicherheitsgarantie für nicht belegte Plätze durch den Betrieb (für den Betrieb lohnenswert, da so Plätze für aus der Elternzeit Zurückkehrende und neue Mitarbeitende freigehalten werden können).

Wichtig ist in jedem Falle ein gut ausgearbeiteter Kooperationsvertrag, der die Zuständigkeiten klar definiert.

Kooperationsvertrag schließen

Wenn Betriebe Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege anstellen, sind die ab 1. August 2020 geltenden Voraussetzungen nach § 22 Absatz 6 KiBiz sowie alle Pflichten des Anstellungsträgers wie z.B. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Bundesurlaubsgesetz (BUrLG) und Mutterschutzgesetz (MuSchG)³⁰ zu beachten (s. Kap. 10).

Besonders wichtig ist es, geeignete Vertretungsregelungen für die jeweilige Großtagespflegestelle mit dem örtlichen Jugendamt abzustimmen³¹. Grundsätzlich gelten die Ausführungen des Kapitels 7 „Vertretung in Ausfallzeiten“ in der Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen für Kleinunternehmer*innen genauso wie für Großbetriebe. Bei angestellten Kindertagespflegepersonen gilt es, im Gespräch mit dem Jugendamt / der Fachberatungsstelle im Vorfeld genau abzuklären, welches Vertretungsmodell für die einzelne betrieblich unterstützte Großtagespflegestelle möglich ist.

30 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/mutterschutzgesetz/73762>

31 Nach § 23 Absatz 2 Satz 1 KiBiz hat das Jugendamt entsprechend § 23 Absatz 4 Satz 2 des SGB VIII für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

4.6 Gründung oder Betrieb einer Großtagespflege durch privat-gewerbliche Anbieter

In einigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben sich Großtagespflegestellen mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen auf dem Kinderbetreuungsmarkt niedergelassen. Hier machen sich Kindertagespflegepersonen als Kleinunternehmer*innen selbstständig: Sie eröffnen dabei ein bis mehrere Großtagespflegestellen und stellen als Anstellungsträger Kindertagespflegepersonen für die Betreuung der Kinder ein. Ab 1. August 2020 müssen Anstellungsträger anerkannte Träger der Jugendhilfe sein und die in § 22 Absatz 6 KiBiz genannten Voraussetzungen erfüllen.

Auch das ist möglich: Die*der Anbieter*in schließt einen privatrechtlichen Vertrag mit selbstständigen Kindertagespflegepersonen mit einem bestimmten Leistungsspektrum ab. Beispielsweise stellt sie*er die Räumlichkeiten inklusive Ausstattung und die pädagogische Konzeption gegen ein Entgelt zur Verfügung.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt,

- bei Neugründung einer Großtagespflegestelle so früh wie möglich Kontakt zur örtlich zuständigen Fachberatung für Kindertagespflege aufzunehmen und zusätzlich eine juristische und steuerrechtliche Beratung durch einschlägige Expert*innen in Anspruch zu nehmen.

5 Vertretungsregelungen in der Großtagespflege

Nach § 23 Absatz 2 Satz 1 KiBiz hat das Jugendamt entsprechend § 23 Absatz 4 Satz 2 des SGB VIII **für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson** rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Es ist nicht zulässig, der Kindertagespflegeperson die Verpflichtung zu übertragen, bei ihrem Ausfall (z.B. bei Krankheit, Urlaub, Fortbildung) eine Vertretung zu stellen³².

Es ist Aufgabe der Jugendhilfeträger, Rahmenbedingungen (Finanzierung, Räumlichkeiten etc.) für eine Vertretungsregelung herzustellen, die sich an dem Bedürfnis des Kindes nach Vertrautheit und Sicherheit sowie Verlässlichkeit für die Eltern orientiert. Im Falle einer Vertretung müssen jederzeit die bindungstheoretischen Gesichtspunkte beachtet werden. Das bedeutet unter anderem, dass den Kindern und Eltern die vertretende Kindertagespflegeperson bekannt und vertraut sein muss (Vertretungsperson ist namentlich im Betreuungsvertrag aufzuführen).

Hinweis

Grundvoraussetzung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Kinderbildungsgesetz ist, dass insgesamt höchstens drei Kindertagespflegepersonen an der Betreuung der Kinder beteiligt sein dürfen.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt eine Betreuung durch drei Kindertagespflegepersonen mit jeweils drei Tageskindern. Durch diese Form der Betreuung ist sogleich eine qualitativ gute Vertretungsregelung sichergestellt. Alle drei Kindertagespflegepersonen verfügen über eine Pflegeerlaubnis für fünf Tageskinder. Im bisherigen Geldleistungssystem fallen für die Kommunen dabei keine Kosten für Vertretungsmodelle an. Finanziert wird dieses Konstrukt alleine durch Einkommensverzicht (Geldleistung nur für drei Kinder) der Kindertagespflegepersonen.

Statt in andere Vertretungsmodelle zu investieren, regt der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. an, einen guten Betreuungsschlüssel mit einem sichergestellten Vertretungssystem zu verknüpfen und Kindertagespflegepersonen dafür einen Ausgleich zu zahlen. Dadurch können die finanziellen Nachteile für die Kindertagespflegepersonen abgemildert werden und es zeichnen sich für alle Beteiligten organisatorische und pädagogische Vorteile ab. Die Kindertagespflegepersonen können sich bei einem Ausfall einer Kindertagespflegeperson gegenseitig vertreten (Krankheit, Urlaub, Fortbildung). Den Kindern und Eltern ist die Vertretung bestens bekannt, da alle Kindertagespflegepersonen jeden Tag in der Großtagespflegestelle vor Ort anwesend sind.

Sollte die Form der Großtagespflegestelle so organisiert sein, dass zwei Kindertagespflegepersonen neun Kinder betreuen, orientiert sich der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. an den

³² vgl. Wiesner 2015, S.423

Empfehlungen des Deutschen Jugendinstituts (DJI, „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“ Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010³³) und favorisiert das Modell „**Mobile Tagespflegeperson**“:

Vertretung: Mobile Kindertagespflegeperson bringt Vorteile

In einem solchen Modell fungiert die mobile Kindertagespflegeperson als Vertretung. Diese (selbstständig oder angestellt) kooperiert mit Kindertagespflegepersonen beziehungsweise der Großtagespflegestelle. Sie vertritt den Ausfall einer Kindertagespflegeperson bei Krankheit, Urlaub oder auch Fortbildungen und übernimmt an ihren Vertretungstagen die Betreuung der Kinder. Um den Kontakt zu den Tageskindern und deren Eltern herzustellen und aufrechtzuerhalten, ist die vertretende Kindertagespflegeperson mindestens einmal wöchentlich in den Räumlichkeiten der Großtagespflege im Einsatz. Sie beteiligt sich an verschiedenen Aktivitäten und steht als Ansprechpartnerin bei Bring- und Abholzeiten für die Eltern zur Verfügung. Ein wesentlicher Vorteil dieses Vertretungsmodells ist, dass die Kinder in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können, was ihnen Sicherheit bietet. Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. hält in diesem mobilen Modell eine Vertretung für maximal zwei Großtagespflegestellen für realistisch.

Hinweis

Sollten drei Kindertagespflegepersonen im Zusammenschluss tätig sein, ist die gesetzlich zulässige Höchstzahl der Kindertagespflegepersonen erreicht.

Zwei weitere Vertretungs-Modelle des DJI sind nur unter bestimmten Voraussetzungen denkbar:

„Stützpunktmodell“

Die Kindertagespflegeperson besucht mit ihren zugeordneten Tageskindern einmal wöchentlich die vertretende Kindertagespflegeperson in externen Räumlichkeiten (angemietet oder privat). In diesem Modell sollte berücksichtigt werden, dass die Kinder genügend Zeit haben, sich an die externen Räumlichkeiten zu gewöhnen und eine sichere Bindung zur vertretenden Kindertagespflegeperson aufbauen können. Voraussetzung ist eine gute Erreichbarkeit dieser Räumlichkeiten. Wichtig ist auch, dass die Eltern der Tageskinder die Möglichkeit haben, die vertretende Kindertagespflegeperson kennenzulernen. Regelmäßige Elternabende in den „Stützpunkt“-Räumlichkeiten sind dafür denkbar.

„Kita-KTP-Kooperations-Modell“

Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen müssen in ihrer Umsetzung sehr sorgfältig geprüft werden. Sie sind für den Vertretungsfall von Tageskindern unter drei Jahren nach Auffassung des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V. nur bedingt umsetzbar und geeignet.

³³ https://prokindertagespflege.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Kindertagespflege/handreichung_vertretungsmodelle_in_der_kindertagespflege.pdf

Um auch hier die qualitativen Standards der Kindertagespflege sicherzustellen, verfügt die pädagogische Fachkraft aus der Kindertageseinrichtung über eine Qualifizierung in der Kindertagespflege sowie eine Pflegeerlaubnis. Die persönliche Zuordnung muss gewährleistet sein.

Ein Beispiel zum Vorgehen: Die Kindertagespflegeperson besucht zu Kontaktaufbau und -pflege einmal wöchentlich mit ihren Tageskindern die Fachkraft in der Kindertageseinrichtung. Diese regelmäßigen Besuche können den Kindern den Übergang von der Großtagespflege in die institutionelle Kindertagesbetreuung erleichtern³⁴, denn die Tageskinder werden im Vertretungsfall von der zugeordneten Fachkraft in geeigneten Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung betreut.

Grundsätzlich gilt: Bei allen Modellen müssen die individuellen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen vor Ort immer berücksichtigt werden. In jedem Falle sollten bei der Wahl eines Modells die Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege (familienähnliche Betreuungsform, kleine Gruppe, persönliche Zuordnung etc.) im Fokus stehen.

*Qualitätsmerkmale
stehen immer im
Fokus*

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. fordert die öffentlichen Jugendhilfeträger auf,

- nach den gesetzlichen Vorgaben geeignete und kindgerechte Vertretungsmodelle mit allen Beteiligten vor Ort abzustimmen und für die Umsetzung entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

³⁴ vgl. Deutsches Jugendinstitut 2010, S. 11ff.

6 Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle

Auch in der Großtagespflege ist die jeweilige Erlaubnis zur Kindertagespflege an die Räumlichkeiten gebunden; so findet die Geeignetheit der Räume in Relation zur Anzahl der Kinder immer Beachtung. Wenn zwei oder maximal drei Kindertagespflegepersonen gemeinsam maximal neun gleichzeitig anwesende Kinder betreuen, prüft die zuständige Fachberatungsstelle Kindertagespflege im Zuge des üblichen Erlaubniserteilungsverfahrens, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen³⁵. Unter Umständen sind besondere kommunale Anforderungen aus bauordnungsrechtlicher, sicherheits- und hygienetechnischer sowie aus pädagogischer Sicht zu beachten.

In Bezug auf die Nutzung von geeigneten Räumlichkeiten empfiehlt sich eine frühe Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit zwischen Fachberatungen und Kindertagespflegepersonen mit Expert*innen. Dabei sind folgende Themen besonders in den Fokus zu nehmen:

- Bauordnungsrecht und Brandschutz (Bauaufsichtsbehörde / Bauprüfabteilung, Feuerwehr etc.),
- Infektionsschutz (Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen, örtliches Gesundheitsamt etc.),
- Lebensmittelhygiene (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Verbraucherschutzamt etc.) sowie
- Unfallverhütung (Unfallkasse NRW, Aktion Das Sichere Haus e.V. etc.)

Grundsätzlich sollte eine (weitestgehende) Barrierefreiheit angestrebt werden.

Zum Thema „Sicherheit und Gesundheit in der Kindertagespflege“ liefert die Unfallkasse NRW wichtige Informationen in Bezug auf sichere Räumlichkeiten und stellt konkrete praxisorientierte Handlungsanleitungen für die Kindertagespflege zur Verfügung³⁶.

Auf den folgenden Seiten haben die Autor*innen des Qualitätskataloges die bestehenden Anforderungen an Räumlichkeiten aus den unterschiedlichen Kommunen in NRW zusammengestellt. Sie sollen sowohl Fachberatungen als auch Kindertagespflegepersonen die Orientierung erleichtern.

6.1 Nutzungsänderung

Findet die Betreuung in Form einer Großtagespflegestelle statt, handelt es sich baurechtlich nicht mehr um eine Wohnnutzung. „Vor der Nutzung der Räumlichkeiten muss daher immer die Abstimmung

³⁵ vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 15. Oktober 2020

³⁶ <https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/indertagespflege.html>

mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Abklärung der Genehmigungsbedürftigkeit erfolgen, es sei denn, eine entsprechende Nutzung ist schon baurechtlich genehmigt.³⁷ Die vor Ort zuständige Bauaufsichtsbehörde gibt dazu nähere Informationen. Neben den baurechtlichen Vorgaben ist privatrechtlich zu klären, ob die*der Vermieter*in, eine Eigentümer*innengemeinschaft oder Nachbar*innen zustimmen müssen.

6.2 Brandschutz

Aufgrund der Anzahl der zu betreuenden Kinder in der Großtagespflege müssen gegebenenfalls erhöhte baurechtliche Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt werden, insbesondere in Bezug auf den Brandschutz. Flucht- und Rettungswege, Blitzschutz für das Gebäude, Feuerlöscher und Rauchmelder etc. müssen vorhanden sein. Ein frühzeitiger Kontakt mit der örtlichen Bauaufsichtsbehörde / Bauprüfabteilung, Feuerwehr etc. ist aufzunehmen.

6.3 Raumgestaltung in der Großtagespflege

Die Ressource „Raum“ ist in der Großtagespflege grundsätzlich unter dem Aspekt des familienähnlichen Charakters zu betrachten und zu gestalten.

Bei der Gestaltung der Räumlichkeiten in der einzelnen Großtagespflegestelle sollten aus Erfahrungen der AG GTP NRW folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- ✓ Abgrenzung zur institutionellen Kindertagesbetreuung durch Raumgestaltung
- ✓ Ausreichend Spielflächen, ruhige Schlafmöglichkeiten, Sanitärräume (mindestens zwei Spielräume und ein Schlafräum)
- ✓ Freiflächen für die Möglichkeit vielfältiger Sinneserfahrungen
- ✓ für jedes Kind 6 m² erforderliche **Grundfläche** (Deutsche Liga für das Kind, 2008); Räume wie z.B. WCs und Bäder, Küche, Garderoben, Abstellräume, Büro und Außenflächen sind in der Grundfläche nicht inbegriffen

Die Eignung der Räumlichkeiten für die Nutzung einer Großtagespflegestelle ist Gegenstand der jeweiligen Eignungsprüfung und wird von den Fachberatungsstellen aus pädagogischer Sicht vor Ort entschieden. Dabei steht die individuelle Eignung der Räumlichkeiten im Hinblick auf Erfüllung der kindlichen Bedürfnisse und Interessen im Vordergrund.

6.3.1 Eingangsbereich

Die Räumlichkeiten sollten sich im Erdgeschoss befinden, von anderen Räumlichkeiten abgetrennt

³⁷ Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, 15. Oktober 2020, S. 40

sein und somit ausschließlich der Großtagespflegestelle zur Verfügung stehen. Flucht- und Rettungswege müssen bei der Gestaltung immer frei bleiben und dürfen nicht versperrt sein.

6.3.2 Spiel- und Funktionsräume

Den Kindern stehen mindestens zwei Räume zur Verfügung, die als Spiel-, Aufenthalts- und Essbereich genutzt werden. So entstehen Möglichkeiten zur Raumdifferenzierung, etwa durch unterschiedliche Ebenen, Raumteiler und Nischen. Eine solche flexible Nutzung der Räume bietet den Kindern vielfältige Erfahrungsmöglichkeiten durch unterschiedliche Angebote, je nach Interessen, Bedürfnissen und Fähigkeiten der Kinder. Hinzu kommt: Neben dem Platzangebot für unterschiedliche Aktivitäten finden die Kinder auch genügend Platz, sich zurückzuziehen. Die Ausstattung erfolgt unter dem Aspekt des Familiencharakters (z.B. ein Sofa).

*Raumgestaltung
daran orientieren,
was in Familien
üblich ist*

Die Räume müssen vor allen Dingen hell, freundlich und nicht durch Mobiliar und Ausstattung überladen sein. Die Gestaltung des Essplatzes unterstützt die Selbstständigkeit der Kinder in Bezug auf die Nutzung des Mobiliars und wird altersgerecht ausgewählt (Beispiel: Kinder können eigenständig auf einen Stuhl auf- und absteigen).

Die Bodenbeläge müssen so ausgewählt werden, dass Kleinstkinder und jüngere Kinder auf dem Boden spielen können. Diese müssen leicht zu reinigen und schadstoffarm sein. Sicherheit, Sauberkeit, eine angemessene Raumakustik, Möglichkeiten der Temperaturregulation und der Belüftung sowie eine angemessene Beleuchtung sind weitere Aspekte, die bei der Eignung der Räumlichkeiten ausschlaggebend sind³⁸.

6.3.3 Ruhe- und Schlafräume

Der Ruhe- und Schlafraum zählt zur erforderlichen Grundfläche dazu und sollte separat und ausschließlich zum Schlafen und Ruhen der Kinder genutzt werden. Eine Mehrfachnutzung ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, erfordert in der Umsetzung jedoch ein gutes Konzept. Wichtig ist, dass der individuelle Schlafrhythmus der einzelnen Kinder berücksichtigt wird und diese zu jeder Zeit die Möglichkeit einer ruhigen Rückzugs- und Schlafmöglichkeit haben. Jedem Kind steht ein eigener Schlafplatz mit individuellen Schlafutensilien wie Decke, Kuscheltier usw. zur Verfügung. Der Schlafraum sollte abzdunkeln, die Raumtemperatur gut regulierbar und die Möglichkeit zum Lüften muss gegeben sein (Fenster auch aus Brandschutzmaßnahmen erforderlich).

6.3.4 Küche

Die Küche ist als Zusatzfläche zu betrachten, sollte dennoch ausreichend groß sein und den Hygieneanforderungen³⁹ entsprechen (s. Kap. 7). Integrierte Küchen im Spielraum der Kinder sind möglich und im Einzelfall zu prüfen.

38 vgl. Viernickel u.a. 2016, S.332

39 s. auch <https://www.bvktp-onlineshop.de/shop/nur-als-download-leitlinie-fuer-eine-gute-lebensmittelhygiene/>

Die Küche / der Küchenbereich hat

- ✓ keinen direkten Zugang zur Toilette oder zum Bad,
- ✓ gut zu reinigende Boden-, Wand-, Schrank- und Arbeitsflächen,
- ✓ zwei Ablaufbecken mit genügend Abstellfläche,
- ✓ ausreichend Kühlgeräte für Lebensmittel,
- ✓ einen Spender für Einmalhandtücher.

Die Beteiligung an Alltagshandlungen zählt in Bezug auf Partizipation und Autonomie mit zur Bildungsförderung der Kinder dazu. Aus diesem Grund sollten Kinder im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei kleinen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Zubereitung von Speisen, Tisch decken, Spülmaschine einräumen) spielerisch eingebunden werden. Eine Kinderküche oder Podeste in der Hauptküche bieten Möglichkeiten der Mithilfe. Einschränkungen sollte es nur aus Sicherheitsgründen geben. Kinder dürfen die Küche niemals unbeaufsichtigt benutzen. Weitere Empfehlungen liefert die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung⁴⁰.

6.3.5 Toiletten und Bäder

Sanitäre Anlagen gehören ebenfalls zur Zusatzfläche. Eine Wickelmöglichkeit zur Körperpflege des Kindes muss vorhanden sein; optimal ist die Möglichkeit zum eigenen Aufsteigen (Wickeltisch mit herausziehbarer Treppe).

Wickelutensilien gehören leicht greifbar in die unmittelbare Nähe der Wickelmöglichkeit. Es sollten Einmalwickelaufgaben verwendet werden. Während des Wickelns müssen alle Kinder beaufsichtigt sein und ein Herunterfallen des Kindes vom Wickeltisch muss ausgeschlossen werden. Auch hier liefert die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung in ihrer Broschüre wichtige Hinweise⁴¹. Das Waschbecken mit Warmwasserzulauf muss in unmittelbarer Nähe der Wickelmöglichkeit sein. Je nach Bedarf steht ein Töpfchen (oder auch mehrere) zur Verfügung.

Eine Bade- oder Duschkmöglichkeit ist wünschenswert. Sie kann nicht nur für die Pflege genutzt werden, sondern ebenso für Spiele mit Wasser und Experimente mit Farben.

6.3.6 Weitere Räume

Putz- und Reinigungsmittel müssen in abschließbaren Räumen und / oder außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt werden. Diese Zusatzräume zählen nicht zur erforderlichen Grundfläche dazu. Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt, neben einem Büro für die Dokumentation und die Durchführung von Elterngesprächen auf zusätzliche Abstellräume für Spielmaterial und Vorräte zu achten. Sollten keine weiteren Räume zur Nutzung zur Verfügung stehen, müssen durch Mehrfachnutzung individuelle Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden.

*Deutsche
Gesetzliche Un-
fallversicherung
gibt Hinweise in
Broschüren*

40 <https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/DGUV-Information/DGUV-Information-202-005-Kindertagespflegepersonen.html>

41 <https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/DGUV-Information/DGUV-Information-202-005-Kindertagespflegepersonen.html>

6.3.7 Außenspielfläche

Eine fußläufig zu erreichende Außenspielfläche muss vorhanden sein, eine eigene Außenspielfläche (z.B. Garten mit Spielgeräten, Bewegungsflächen, Sand- und Matschspielbereich, Hinterhof) ist wünschenswert. Es ist wichtig, dass den Kindern täglich Möglichkeiten und Zeiten geboten werden, sich draußen aufzuhalten. Auch hier gilt es, für Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf Pflanzen, Spielgeräte, offene Gewässer usw. zu sorgen.

Spielgeräte müssen geprüft und gewartet werden. Handlungsanleitungen der Unfallkasse NRW liefern wichtige Hinweise für die Praxis⁴².

Darüber hinaus bietet die Broschüre „DGUV Information 202-022 Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ (Mai 2020) ausführliche Informationen⁴³.

6.3.8 Spielmaterial

Die Anschaffung und Auswahl des Spielmaterials gehört ebenfalls zur Raumgestaltung dazu. Neben Spielzeug wie Bausteinen, Puzzles, Autos usw., die eine Funktion vorgeben oder nahelegen, sollte Alltagsmaterial (z.B. Haushaltsgegenstände, Dosen, Klammern, Becher, Töpfe, Löffel) zum individuellen Spielen zur Verfügung stehen. Papier, Malutensilien, Scheren, Kleber, Knete, Rollenspiellutensilien, Musikinstrumente usw. geben den Kindern Möglichkeiten, kreativ zu sein.

6.3.9 Mietzuschuss

In manchen Kommunen gibt es bereits einen Mietzuschuss.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. fordert

- in allen Kommunen Nordrhein-Westfalens einen Mietzuschuss, der sich am örtlichen Mietspiegel orientiert.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt:

- zwei Spielräume und einen Schlafräum,
- familienähnliches Mobiliar als Abgrenzung zu Kindertageseinrichtungen,
- eine eigene Außenspielfläche.

⁴² <https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege/spielplatzgeraete.html>

⁴³ <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1383>

7 Anforderungen zum Gesundheits- und Infektionsschutz in der Großtagespflege

Die Corona-Pandemie hat die Bedeutung des Infektions- und Gesundheitsschutzes gerade in der Kindertagespflege - und dabei insbesondere in der Großtagespflege - allen Beteiligten vor Augen geführt. Die Kindertagespflege hat in NRW einen Großteil der Notbetreuung für die Kinder unter drei Jahren von Eltern aus systemrelevanten Berufen geleistet.

Dabei stand der Gesundheitsschutz für alle im Fokus. Zur schrittweisen Wiedereröffnung der Kindertagespflegestellen im Mai 2020 hat der LV KTP NRW "Verhaltenshinweise zu Zeiten der Corona-Pandemie für nordrhein-westfälische Kindertagespflegestellen" veröffentlicht.⁴⁴ Diese sind gerade für Großtagespflegestellen auch über die Corona-Pandemie hinaus ein wichtiger Baustein zur Überprüfung der eigenen Hygienekonzepte.

Kindertagespflegepersonen tragen in der Großtagespflege die Verantwortung für die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten und sind damit auch für die Sicherheit der angebotenen Speisen zuständig. Dazu ergeben sich für Großtagespflegestellen Verpflichtungen in den Bereichen Infektionsschutz und Lebensmittelhygiene, die kommunal unterschiedlich ausfallen können.

7.1 Infektionsschutz

Im Kontext der Corona-Pandemie wurde das Infektionsschutzgesetz (IfSG) zum 18. November 2020 geändert und der § 28a "Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)" ergänzt⁴⁵. Darüber hinaus ist durch das Masernschutzgesetz, welches am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, die erlaubnispflichtige Kindertagespflege im Sinne des Infektionsschutzes zu den in § 33 Nr.2 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen zu zählen.⁴⁶

Damit gelten die §§ 34, 35 und 43 IfSG für die Kindertagespflege entsprechend:

§ 34 IfSG sieht Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten vor. Für Kindertagespflegepersonen bedeutet dies, dass epidemisch auftretende Krankheiten innerhalb einer Großtagespflegestelle an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu melden sind (Meldepflicht). Das weitere konkrete Vorgehen ist mit der zuständigen Fachberatungsstelle Kindertagespflege und dem örtlichen Gesundheitsamt zu klären.

44 https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/final_20-05-05_verhaltenshinweise_zu_zeiten_der_corona_lv_ktp_nrw_.pdf

45 <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html#BJNR104510000BJNE004403116>

46 vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 2020a, S. 116

Die Kindertagespflegepersonen sind überdies verpflichtet, die Sorgeberechtigten über das Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Großtagespflegestelle zu informieren.

In manchen Fällen ist die Großtagespflegestelle verpflichtet, die Eltern über das Auftreten einer Erkrankung ohne Hinweis auf die Person zu informieren (nur auf Anordnung des Gesundheitsamtes).

§ 35 IfSG bezieht sich auf die Belehrung für Beschäftigte in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen. Sie zielt inhaltlich auf die Kenntnis von Verhaltens- und Verfahrensweisen bei bestimmten Infektionskrankheiten bzw. bei bestehendem Verdacht auf diese ab. Die Erstbelehrung nach § 35 IfSG erfolgt in Form einer Selbstbelehrung durch die Kindertagespflegepersonen (bei einem Angestelltenverhältnis liegt die Verantwortung beim Arbeitgebenden). Eine Folgebelehrung ist alle zwei Jahre vorgeschrieben.

Es gibt Kommunen, die diese Belehrung in Form einer Fortbildung (alle zwei Jahre) durch eine geprüfte Hygienebeauftragte über die Fachberatungsstelle anbieten.

§ 43 IfSG bezieht sich auf die Belehrung für Beschäftigte in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, die mit Lebensmitteln umgehen. An Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, werden besondere Anforderungen gestellt, um eine Übertragung von Krankheitskeimen über die Lebensmittel auf andere Menschen zu verhindern.

Vor Antritt einer Tätigkeit in der Großtagespflege muss die Erstbelehrung durch das jeweilige Gesundheitsamt erfolgen. Alle zwei Jahre ist eine Folgebelehrung in Form einer Selbstbelehrung durch die Kindertagespflegepersonen vorgeschrieben.

Robert Koch-Institut: Infos zu Hygiene und Belehrungsbogen

Das Robert Koch-Institut (RKI) stellt entsprechende Belehrungsbögen online zur Verfügung. Es handelt sich bei den Belehrungsbögen um unverbindliche Vorschläge des RKI an die Landesbehörden:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html

7.2 Hygienepläne

Individuelle Hygienepläne in Großtagespflegestellen sollen Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festlegen. Das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen hat einen Muster-Hygiene- und Desinfektionsplan als Hilfestellung für die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung NRW) erarbeitet und online zur Verfügung gestellt (überarbeitete Version vom 27.04.2020):

Hygiene-Plan für jede Großtagespflegestelle erstellen und jährlich überprüfen.

https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/krkhs-hygiene/hygienemanagement/index.html

Erforderliche Hygienemaßnahmen für die jeweilige Großtagespflegestelle sollten von den Kindertagespflegepersonen anhand dieser Musterpläne in einem eigenen Hygieneplan festgehalten, grundsätzlich jährlich überprüft und gegebenenfalls geändert werden. Die Corona-Pandemie im

Frühjahr 2020 hat gezeigt, wie wichtig es ist, dass die Maßgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene in jeder Großtagespflegestelle vorliegen und angewendet werden.

Bei einer neu auftretenden Pandemie müssen die Hygienemaßnahmen erneut geprüft und gegebenenfalls (individuell für jede Großtagespflegestelle) angepasst werden.

7.3 Lebensmittelhygiene

In der Regel führen Kindertagespflegepersonen in Nordrhein-Westfalen keine Lebensmittelunternehmen und unterliegen auch keinen anlasslosen Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung (Rundschreiben 42 / 828 / 2013 „Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Artikel 6“).⁴⁷

Werden hingegen bis zu neun gleichzeitig anwesende Kinder in einer Großtagespflegestelle von mehreren Kindertagespflegepersonen in geeigneten Räumen, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegepersonen noch zum Haushalt der Eltern gehören, betreut, können diese Fälle in NRW anders eingeordnet werden⁴⁸. Um dies zu klären, sollten sich Kindertagespflegepersonen (gegebenenfalls auch Fachberatungen Kindertagespflege) bereits vor der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten an das zuständige Lebensmittelüberwachungsamt wenden und sich beraten lassen. Hier findet sich die Liste der Ämter in NRW:

https://www.lzg.nrw.de/service/links/gesundheitsaemter_nrw/index.html

Werden Kindertagespflegepersonen von der zuständigen Behörde tatsächlich als Lebensmittelunternehmer*innen eingeordnet, ist das konkrete Meldeverfahren vor Ort zu besprechen, denn dann besteht eine Registrierungspflicht.

Lebensmittelunternehmer*innen sind grundsätzlich dazu aufgefordert, Verfahren zur Gefahrenbeherrschung, die auf die sogenannten HACCP-Grundsätze (Abkürzung für: Hazard Analysis and Critical Control Point, auf Deutsch: Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte) gestützt sind, einzurichten. Eine gesundheitliche Gefährdung soll dadurch so weit wie möglich verhindert werden. Welche Eigenkontrollmaßnahmen und welche Form der Dokumentation die Kindertagespflegepersonen wählen, muss mit dem zuständigen Amt abgeklärt werden⁴⁹.

⁴⁷ https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/indertagespflege_1/Nr828_KTP.pdf

⁴⁸ vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 2020a, S. 118

⁴⁹ vgl. Bundesverband für Kindertagespflege e.V. 2020, S. 28

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. fordert:

- Die Großtagespflege in NRW braucht einheitliche Richtlinien zur Lebensmittelhygiene für Nordrhein-Westfalen.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt:

- Frühzeitige Zusammenarbeit mit Gesundheitsamt / Veterinäramt und den Behörden der Lebensmittelüberwachung vor Ort wird empfohlen.
- Informationen / Materialien über das Robert Koch-Institut regelmäßig online abrufen. Insbesondere beim Auftreten einer neuen Pandemie auf Aktualisierungen achten.
- Hygiene- und Desinfektionspläne für die jeweilige Großtagespflegestelle immer wieder aktualisieren und bei neuen Pandemien erneut überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

8 Anforderungen an die Fachberatung für Großtagespflege

Die Fachberatung gilt in der fachpolitischen Diskussion als wesentlicher Bestandteil im System der Kindertagespflege, weil sie für die Sicherung und Weiterentwicklung in diesem Feld eine wichtige Schlüsselfunktion innehat⁵⁰. Speziell für das Betreuungssetting in der Großtagespflege kommen erweiterte Anforderungen in der Beratung und Zusammenarbeit aller Akteur*innen⁵¹ auf die Fachberatung zu.

8.1 Aufgaben der Fachberatung in der Großtagespflege

Die Fachberatung Kindertagespflege ist für die Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege für Eltern und Kindertagespflegepersonen zuständig und begleitet diese während des gesamten Betreuungszeitraums. Dies ist eines der herausragenden Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege. Für die engmaschige Begleitung der Großtagespflegestellen ist die Fachberatung von besonderer Bedeutung. Es ist ihr Auftrag, ein gutes Gelingen sowohl am Anfang als auch dauerhaft zu ermöglichen. Dadurch trägt sie gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung bei.

In der Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen ergeben sich aus Erfahrung der AG GTP NRW nach deutlich umfangreichere und differenziertere Anforderungen und Aufgaben, als in der klassischen Kindertagespflege mit einer einzigen selbstständig tätigen Kindertagespflegeperson. In der Praxis sind folgende Aufgaben der Fachberatung, die aus der klassischen Kindertagespflege stammen, jedoch ebenso für die Großtagespflege bekannt:

*Qualitätsmerkmal:
Fachberatung be-
treut engmaschig*

- Beratung und Begleitung bei der Umsetzung des Anspruches auf Förderung des Kindes (SGB VIII §§ 22-24, KiBiz § 15 Frühkindliche Bildung und Teil 2 Förderung in Kindertagespflege, § 21 Qualifikationsanforderungen)
- Beratung und Klärung der Vertretungssituation vor Ort
- Beratung zu Investitionskostenzuschüssen
- Gewinnung von Kindertagespflegepersonen
- Eignungsüberprüfung der Kindertagespflegepersonen
- Beratung und Begleitung bei der (Weiter-)Entwicklung einer individuellen Konzeption auf Grundlage der Bildungsgrundsätze von Nordrhein-Westfalen
- Überprüfung der Räumlichkeiten auf Geeignetheit auf der Grundlage kommunaler Bestimmungen

50 vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2014

51 Familien, Kindertagespflegepersonen, Vereine und Verbände der Kindertagespflege, Arbeitgebende, Politik

- Kenntnisse der kommunalen Strukturen und Ansprechpartner*innen hinsichtlich Baurecht, Hygiene- und Lebensmittelbestimmungen
- Hausbesuche (nach transparenten Kriterien) und anschließende Dokumentation
- Passgenaue Vermittlung⁵²
- Beratung bei dem Abschluss von Betreuungsvereinbarungen
- Beratung und Begleitung in pädagogischen Fragen
- Besprechen und Dokumentieren von Dilemma-Situationen
- Unterstützung und Organisation von regelmäßigen Supervisions- und/oder kollegialen Beratungsmöglichkeiten
- Organisation von Vernetzungstreffen der Kindertagespflegepersonen untereinander, sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Kooperation der freien Jugendhilfeträger mit dem zuständigen Jugendamt
- Aufbau und Weiterentwicklung von qualitätssichernden Strukturen in der Kindertagespflege
- Vernetzungen mit anderen Institutionen und Kooperationspartnerinnen wie Landschaftsverbänden (LVR, LWL), kommunaler Verwaltung, Jugendamt, Familienzentren und Kindertageseinrichtungen, anderen Fachberatungsstellen, unterschiedlichen Institutionen vor Ort, Politik etc.
- Beratung und Begleitung von Kooperationspartner*innen (z.B. bei Bereitstellung von Räumlichkeiten durch Firmen / Betriebe / Institutionen)
- eigene Fort- und Weiterbildungen
- und weitere....

Diese vielfältigen Aufgaben müssen vor Ort in den Fachberatungsstellen der örtlichen und freien Jugendhilfeträger definiert und ausgestaltet werden.

In einer Publikation des Deutschen Jugendinstituts⁵³ stellt Prof. Dr. Gabriel Schoyerer einen Sachverhalt fest, der in besonderer Weise, wenn auch hier nicht explizit genannt, für die Begleitung der Großtagespflege gilt:

„(...) die Kindertagespflege (...) stellt erhöhte Anforderung für die Fachkräfte in Fachberatung dar. Anders als in institutionellen Formen der Kinderbetreuung, die die pädagogische Qualität verstärkt durch Einrichtungsträger, Leitungspersonal und ausgebildete pädagogische Fachkräfte sichern, liegt in der Kindertagespflege diese Aufgabe bei der zuständigen Fachberatung (...).“⁵⁴

⁵² https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/839_12661_Handreichung_Passgenaue%20Vermittlung%201010.pdf

⁵³ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Praxismaterialien_fuer_die_Jugendaemter_Nr_5_Handreichung_fachberatung_in_der_kindertagespflege.pdf

⁵⁴ Deutsches Jugendinstitut e.V. 2012, S.5

Zusätzliche Aufgaben der Fachberatung bei der Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen:

Aus Erfahrung der AG GTP NRW werden an die Fachberatungen, die Großtagespflegestellen begleitet, zusätzliche differenzierte Anforderungen gestellt:

- Intensive Beratung und Begleitung von
 - Kindertagespflegepersonen
 - öffentlichen und freien Trägern
 - privat-gewerblichen Anbietern
 - Betrieben und Firmen
- Beratung zur Umsetzung der pädagogischen Konzeption für die Gestaltung des Alltags mit (Kleinst-) Kindern
- Beratung hinsichtlich der Bedeutung der persönlichen Zuordnung der Kinder zu der jeweiligen Kindertagespflegeperson (Vertragsvereinbarung mit den Eltern)
- Hinweis zu investiven Mitteln für angemietete Räume
- Erweiterte Beratung (lokale Besichtigung) zur Geeignetheit von Räumlichkeiten
- Beratung zum Raumkonzept (s. Kap. 6)
- Hinweise zu rechtlichen und finanziellen Grundlagen für Anstellungsträger in der Kindertagespflege; insbesondere Dienst- und Fachaufsicht, Arbeitsschutzgesetz, Pflichten von Anstellungsträgern
- Beratung von (künftigen) angestellten Kindertagespflegepersonen (s. Kap. 4.2 und Kap. 10)
- Beratung in organisatorischen und administrativen Fragen und Zuständigkeiten
- Weitervermittlung bei Fragen rund um den Businessplan z.B. an Steuerberater*in, Industrie- und Handelskammer
- Beratung und Moderation komplexer Situationen mit verschiedenen Beteiligten:
 - Kindertagespflegepersonen
 - Eltern
 - Arbeitgebenden
 - Firmen und Betriebe
- Umfangreichere Kooperationen in der Begleitung von Kindertagespflegepersonen aus unterschiedlichen Kommunen
- Information über die besonderen Anforderungen einer Großtagespflegestelle in Form von persönlichen Gesprächen und durch Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Flyer, Homepage, Broschüren
- Teilnahme an speziell auf Großtagespflege ausgerichtete Fortbildungen
- Teilnahme an örtlichen und überörtlichen Gremien speziell zur Großtagespflege

*Fachberatung
Großtagespflege:
umfangreiches An-
forderungsprofil*

Um alle diese Aufgaben adäquat wahrnehmen zu können, weist der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. auf folgendes

„Anforderungsprofil der Fachberatung“⁵⁵ hin:

- Wissen über Jugendhilfe-Strukturen
- Wissen über rechtliche und kommunale Bestimmungen
- Wissen über entwicklungspsychologische Grundlagen der frühen Kindheit
- Theorie und Methodik von kontextgebundener Einzel- und Teambberatung
- Verfahren über Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Kompetenz zur Reflexion (Selbst- und Fremdrelexion)
- Kompetenz in Gesprächsführung / Kommunikationstechniken
- Kompetenz in kollegialer Beratung
- Gegebenenfalls fachspezifische Zusatzausbildungen
- Wissen zu den Regelungen des Datenschutzes / der Schweigepflicht
- Wissen über die Erforderlichkeit einer „Betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ in Großtagespflegestellen, ab einer angestellten Kindertagespflegeperson⁵⁶

8.1.1 Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen

Die Fachberatung ist zuständig für die Eignungsüberprüfung, die Beratung und Begleitung im pädagogischen und organisatorischen Alltag. Durch eine strukturierte, individuelle Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen kennt die zuständige Fachberatung das Profil jeder mit ihr kooperierenden Kindertagespflegeperson und die inhaltliche Ausgestaltung ihrer Tätigkeit.

Kindertagespflegepersonen, die als selbstständig Tätige eine Großtagespflegestelle gründen oder als angestellte Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle tätig werden möchten, sind von der Fachberatung über die Chancen und Möglichkeiten genauso wie über die speziellen Herausforderungen und Stolpersteine zu beraten.

Rechtsanspruch auf Beratung: nicht einschränkbar

Ist die Kindertagespflegeperson bei einer* einem privat-gewerblichen Anbieter*in angestellt, muss sie darauf hingewiesen werden, dass sie einen im Sozialgesetzbuch VIII verankerten Rechtsanspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch die zuständige Fachberatung hat⁵⁷.

Dies ist nicht durch arbeitsvertragliche Vereinbarungen einzuschränken.

⁵⁵ vgl. Deutsches Jugendinstitut e.V. 2012

⁵⁶ https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Arbeitsschutzbetreuung/Arbeitsschutzbetreuung_node.html

⁵⁷ SGB VIII § 23 Abs. 4 Satz 1

8.1.2 Beratung und Begleitung von Anstellungsträgern, Firmen und Betrieben

Für Firmen und Betriebe gibt es verschiedene Möglichkeiten, ihren Mitarbeitenden und eventuell weiteren Zielgruppen (zum Beispiel Eltern aus der direkten Nachbarschaft) adäquate Kinderbetreuungsmöglichkeiten anzubieten.⁵⁸

In jedem Fall ist die Fachberatung Kindertagespflege für Firmen und Betriebe die*der erste Ansprechpartner*in vor Ort, um sich zu den Rahmenbedingungen der Gründung und Begleitung einer Großtagespflegestelle zu informieren und beraten zu lassen.

Bei der Beratung von Firmen ist es besonders wichtig, dass die Fachberatung auf die persönliche Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson⁵⁹ hinweist. Dabei ist zu beachten, dass die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes mit den Arbeitszeiten der Kindertagespflegeperson übereinstimmen müssen.

Die Fachaufsicht durch die Fachberatung und der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf Beratung und Begleitung sowie die speziellen Erfordernisse bei angestellten Kindertagespflegepersonen (Arbeitszeit / Pausenregelung, Mutterschutz und Elternzeit, Vertretungsregelungen, Datenschutz etc., s. auch Kap. 10) sind wichtige Aspekte der Beratung.

Firmen, Kindertagespflegepersonen und Eltern differenziert beraten

8.1.3 Beratung und Begleitung von Eltern

Eltern haben ein Recht auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch die Fachberatung. Für die passgenaue Vermittlung des Kindes in eine Großtagespflegestelle ist eine differenzierte Beratung, die die Wünsche der Eltern berücksichtigt, erforderlich.

Die Fachberatung informiert über

- Gesetzliche Grundlagen im SGB VIII §§ 5, 8a, 22, 23, 24 und 43 und KiBiz §§ 3 Wunsch- und Wahlrecht, §15 Frühkindliche Bildung und § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege (in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung),
- die gesetzlich vorgeschriebene persönliche Zuordnung in der Kindertagespflege,
- das kontinuierliche Beratungsangebot in pädagogischen Fragen,
- das Beratungsangebot an allen Fragen zur Kindertagespflege,
- die Kosten der Kinderbetreuung / Elternbeitrag / öffentliche Förderung,

⁵⁸ Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat eine Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung bei der gsub mbH eingerichtet. Dort wird speziell zur Förderung betrieblich unterstützter Betreuungsplätze in der Kindertagespflege und zum Förderprogramm beraten. Mehr Informationen unter <https://www.gsub.de/projekte/foerdermanagement/foerderprogramm-betriebliche-kinderbetreuung/>

⁵⁹ https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2012/12_B_1252_12beschluss20121122.html

- das Zuzahlungsverbot⁶⁰ in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.08.2013,
- die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten durch die Eltern an die Kindertagespflegepersonen⁶¹,
- die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten.

8.2 Personalschlüssel

Die Fachberatung in der Großtagespflege benötigt einen adäquaten Personalschlüssel⁶² für die Erfüllung des umfangreichen Aufgabenkomplexes in der Kindertagespflege. Sie muss über ein ausreichendes Zeitkontingent verfügen, um den beschriebenen Aufgaben nachkommen zu können.

Bei der Angabe des geforderten Personalschlüssels von 1:40 muss jedoch beachtet werden, welche inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunktsetzungen von der Fachberatung in der Praxis vor Ort – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen lokalen und trägerspezifischen Rahmenbedingungen – übernommen werden⁶³.

Ein schematisches Modell zur Berechnung des Fachberatungsschlüssels liefert die Veröffentlichung „Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege“ von Schoyerer (2017, S. 104).

8.3 Dienst- und Fachaufsicht

Das klassische Konstrukt der Dienst- und Fachaufsicht, welches in Bereichen der institutionellen Kindertagesbetreuung besteht, gibt es aufgrund der überwiegenden Selbstständigkeit der Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege nicht.

Für die Großtagespflege sind daher folgende Punkte zu beachten:

- **Die Dienstaufsicht** kann bei *selbstständig tätigen* Kindertagespflegepersonen nicht vom öffentlichen oder freien Träger ausgeübt werden. Bei *angestellten Kindertagespflegepersonen* liegt die Dienstaufsicht beim Anstellungsträger (öffentlicher Jugendhilfeträger übernimmt immer die Garantenpflicht).
- **Das Weisungsrecht** durch den Anstellungsträger gegenüber der **Kindertagespflegeperson** besteht nur im *Angestelltenverhältnis* (s. Kap. 11).
- **Die Fachaufsicht** liegt immer bei der Fachberatung für Kindertagespflege des öffentlichen oder freien Trägers.

*Spannungsfeld
Kontrolle und
Beratung*

⁶⁰ Nach §51 Absatz 1 Satz 3 sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen.

⁶¹ vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 2020a, S.59

⁶² https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Praxismaterialien_fuer_die_Jugendaemter_Nr_5_Handreichung_fachberatung_in_der_kindertagespflege.pdf

⁶³ vgl. Schoyerer 2017 http://www.ksh-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Publ_Praxis_der_Fachberatung_Dez17.pdf

Sollte der öffentliche Jugendhilfeträger auch die fachliche Beratung übernehmen, wird dieser ein Interesse an einer gewissen Kontrolle haben. Weil sich die Fachberatung Kindertagespflege nun zwischen Kontrolle und vertrauensvoller Beratung bewegt, kann hier ein Spannungsfeld entstehen. Entlastung bringt das Delegieren der Beratungstätigkeiten an die Fachberatung eines freien Trägers. Jetzt ist dieser für die Umsetzung und Begleitung des fachlichen (Beratungs-)Prozesses zuständig, während der öffentliche Träger seine hoheitliche Aufgabe erfüllt und für den formalen Akt der Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständig ist.⁶⁴

8.4 Praxisbegleitung / Besuche der Großtagespflegestellen

Qualitativ hochwertige Arbeit von Fachberatungen bedeutet regelmäßige und kontinuierliche Präsenz vor Ort und eine Beratung nach Bedarf. Deshalb sollte ein*e Fachberater*in jeden Monat eine Großtagespflegestelle besuchen. Auch unangekündigte Besuche sind grundsätzlich möglich (bei angestellten Kindertagespflegepersonen auch ohne Anwesenheit des Anstellungsträgers). Die Begründung für die Erlaubnis von unangekündigten Besuchen liefert das Kinderbildungsgesetz in § 22 Absatz (7).

Dort lässt sich nachlesen: „Kindertagespflegepersonen und Anstellungsträger haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“

Die Praxisbegleitung wird gesichert durch:

- Austauschtreffen
- Fallgespräche
- jährliche Strukturgespräche
- regelmäßige Informationstage /-abende
- festgelegte telefonische Sprechstunden (auch in Abendstunden)
- fachliche Austauschtreffen zwischen der Fachberatung und den Akteur*innen in den Großtagespflegestellen

Themen dieser Praxisbegleitung sind unter anderem:

- pädagogische Fragen
- Informationen zu rechtlichen Neuerungen
- Vertretungsregelung in der Großtagespflege

⁶⁴ vgl. Deutsches Jugendinstitut e.V. 2012, S.22

8.5 Qualifizierung und Fortbildung

Der zunehmend großflächige Ausbau der Großtagespflegestellen, die fehlende Berücksichtigung innerhalb des bisherigen Ausbildungs- und Qualifizierungssystems im Handlungsfeld Kindertagespflege, die notwendige konzeptionelle Abgrenzung zur institutionellen Betreuung sowie die bestehenden Unsicherheiten innerhalb der Ausgestaltung von Großtagespflegestellen unterstreichen den Bedarf spezieller Fortbildungsmodule für Fachberatungen, die (zukünftig) Großtagespflegestellen beraten und begleiten.

Anknüpfend an die Forderungen der vorherigen Version des Qualitätskataloges hat der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. ein auf die Großtagespflege in NRW zugeschnittenes Fortbildungsmodul für Fachberater*innen entwickelt.

Das Qualifizierungsziel des Fortbildungsmoduls „Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen“ ist es, die Akteur*innen der Fachberatung für ihre Beratungs- und Begleitungsarbeit mit Akteur*innen und Interessent*innen der GTP bestmöglich vorzubereiten. Dabei gilt es, die Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege / Großtagespflege in der Beratung zu verdeutlichen und in der Umsetzung zu sichern sowie Handlungskompetenzen für die berufliche Alltagspraxis weiterzuentwickeln.

Mehr Informationen zum Fortbildungsmodul erhalten Sie beim Landesverband Kindertagespflege NRW e.V.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. fordert:

- Für die Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen muss ein angemessener Personalschlüssel für Fachberatungsstellen vorgehalten werden. Die genaue Berechnung eines adäquaten Personalschlüssels sollte nach dem modularen Modell von Schoyerer erfolgen.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt:

- **Fachberater*innen im Bereich Großtagespflege sollten zusätzlich vertiefende Kenntnisse in folgenden Bereichen besitzen:**
 - ✓ Früh-/Kindheitspädagogik, speziell für Kleingruppen
 - ✓ Organisationsentwicklung
 - ✓ Teamberatung und -begleitung
 - ✓ Konfliktmanagement

9 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege

Kindertagespflegepersonen, die eine Großtagespflege gründen, in eine Großtagespflege mit einsteigen oder als angestellte Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflege arbeiten möchten, benötigen vertieftes Wissen und erweiterte Handlungskompetenzen. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine zertifizierte Grund- und Aufbauqualifikation und hat möglichst bereits berufliche Erfahrungen in der Kindertagespflege gesammelt. Da der Bereich der Großtagespflege in den meisten Qualifizierungskursen zur Kindertagespflegeperson bisher kaum behandelt wurde, hält der LV KTP NRW eine spezielle Fortbildung zur Vorbereitung für erforderlich. Dadurch können Kindertagespflegepersonen auf die spezifischen Anforderungen in einer Großtagespflegestelle vorbereitet werden, um folglich die besonderen Herausforderungen im pädagogischen Alltag kompetent zu meistern.

Vertieftes Wissen, erweiterte Kompetenzen, spezielle Fortbildung

Im Dezember 2019 wurde vom DJI das „QHB-Erweiterungsmaterial Großtagespflege“ veröffentlicht.⁶⁵

9.1 Anforderungsprofil

Für die Kindertagespflegeperson, die in einer Großtagespflege arbeiten möchte, soll in der Regel – unabhängig von der tatsächlichen Zahl der betreuten Tageskinder – jeweils eine Pflegeerlaubnis für fünf Tageskinder beantragt werden.

Dies ist zum Beispiel für eine Großtagespflegestelle mit drei Kindertagespflegepersonen (die jeweils drei Kinder betreuen, die ihnen persönlich zugeordnet sind) von Vorteil, wenn eine der Kindertagespflegepersonen ausfällt. Im Krankheitsfalle können die Kinder von den anderen beiden Kindertagespflegepersonen vertretungsweise mitbetreut werden (s. Kap. 5)

Das Anforderungsprofil⁶⁶ von Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle tätig sind, geht über das Profil der klassischen Kindertagespflege hinaus. Zum Anforderungsprofil in der Großtagespflege gehören:

- Kenntnisse der individuellen Förderung von persönlich zugeordneten Kindern in einer Klein-Gruppe
- ausgeprägte Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit,
- hohe Selbstorganisation bei gleichzeitiger Teamfähigkeit

65 <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/28901-qhb-erweiterungsmaterial-grosstagespflege.html>

66 vgl. Deutsches Jugendinstitut e.V. 2009

- Kenntnisse über Organisation und Dynamik von Teamstrukturen
- regelmäßige Gespräche mit der Fachberatung
- Fähigkeit, die besondere Tagesstruktur einer Großtagespflege zu organisieren,
- Absprachen über die Aufteilung von organisatorischen Aufgaben (Kontakt zur* zum Vermieter*in, zu direkten Nachbar*innen, zur* zum Hausmeister*in; Beauftragung der* des Hausmeister*in oder von Handwerker*innen, Wocheneinkäufe, Einrichtung und kindgerechte Gestaltung der Räumlichkeiten, Zubereiten von Mahlzeiten, Essenspläne, Vorbereitung von Elterngesprächen, Betreuungsverträgen, Organisation einer Reinigungskraft, Putzdienste etc.)
- regelmäßige Gespräche mit allen in der Großtagespflege tätigen Kindertagespflegepersonen inklusive der jeweiligen vertretenden Kindertagespflegeperson
- Möglichkeit der Teilnahme an einer externen Supervision, die als Fortbildung anerkannt wird

*Anforderungen:
mit anderen ko-
operieren und sich
vernetzen*

Die Großtagespflegestelle soll, ebenso wie jede einzelne Kindertagespflegeperson, in ihrem Stadtteil / Umfeld gut vernetzt und offen für neue Anforderungen und Entwicklungen im Quartier sein. Die Großtagespflegestelle nutzt die Möglichkeiten des Sozialraumes und die vorhandene Infrastruktur für alltägliche, familiennahe Aktionen (Besuch in der Backstube einer Bäckerei, Treffen mit anderen Kindertagespflegepersonen auf einem Spielplatz etc.).

Zum Anforderungsprofil gehören außerdem Kooperationen mit verschiedenen Institutionen:

- Familienzentren und Kindertageseinrichtungen (mehr dazu unter § 13 Kooperationen und Übergänge, KiBiz)
- Sportvereine / Musikschulen etc.
- Stellen der „Frühe Hilfen“/ Frühförderstellen (Inklusion) / Soziale Dienste
- Gesundheitsamt
- Erziehungsberatungsstellen
- Unterkünfte für Geflüchtete
- etc.

9.2 Gruppenstruktur

Für die Großtagespflegestellen in NRW ist der Betreuungsschlüssel im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gesetzlich festgelegt. § 22 Absatz 3 Satz 1 KiBiz besagt:

„Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden.“ Diese gesetzliche Regelung legt fest, dass die Vertretungskraft bei der maximalen Anzahl von drei Kindertagespflegepersonen mitzählt. Die Bestimmung ermöglicht unterschiedliche Betreuungsschlüssel (1:1 bis maximal 1:5). In den meisten Großtagespflegestellen in NRW betreut eine Kindertagespflegeperson fünf Kinder und eine zweite vier Kinder.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt eine Aufteilung, in der drei Kindertagespflegepersonen jeweils bis zu drei Kinder betreuen. Es dürfen jedoch nie mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut werden. Die persönliche Zuordnung jedes Kindes zu einer Kindertagespflegeperson (im Betreuungsvertrag festgehalten) muss immer gewährleistet sein.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt eine heterogene Zusammensetzung der Gruppe im Hinblick auf die Geschlechter und die Altersstruktur, um der frühkindlichen Förderung und den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden zu können.

Eine angemessene Kindertagespflegeperson-Kind-Relation in der Großtagespflege soll sich am Alter und den Förderbedarfen der Kinder orientieren (s. Deutsche Liga für das Kind, „Positionspapier Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege“⁶⁷).

In dem Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSFJ 2016)⁶⁸ wird eine Fachkraft-Kind-Relation (in Bezug auf die pädagogische Prozessqualität) für unter Dreijährige mit 1:3 bis 1:4 angegeben; für Kinder im Alter bis zum vollendeten ersten Lebensjahr 1:2.

Hinweis

Die Kindertagespflegepersonen legen auf der Grundlage ihrer pädagogischen Konzeption und in Kooperation mit der zuständigen Fachberatung die Altersstruktur und Gruppengröße fest.

9.3 Persönliche Zuordnung der Kinder

Die persönliche Zuordnung der Kinder zur Kindertagespflegeperson ist in der familiennahen Kindertagespflege – und damit auch in der Großtagespflege – gesetzlich festgeschrieben. Sie ist ein Alleinstellungsmerkmal in der Kindertagespflege.

Die Kindertagespflegeperson ist für die mit den Eltern vereinbarten Betreuungszeiten für die ihr zugeordneten Kinder zu jeder Zeit allein verantwortlich. Die Kindertagespflegeperson ist während der gesamten Betreuungszeit die alleinige Bezugsperson für das Kind. Ihre Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder umfasst auch die Aufsichtspflicht während der gesamten im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit und im Einzelfall auch darüber hinaus – zum Beispiel dann, wenn Eltern sich bei der Abholung des Kindes verspäten. Für Ausfallzeiten ist eine Vertretung im Betreuungsvertrag benannt (s. auch Kap. 1 und 5).

Persönliche Zuordnung vertraglich und pädagogisch festlegen

Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 22.11.2012 festgestellt: „Die regelmäßige für längere Zeiten angebotene Kindertagespflege hat auch insofern die Eignung des Betreuenden zur Voraussetzung und stellt deshalb eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung dar (...)“⁶⁹.

67 http://www.fruehe-tagesbetreuung.de/downloads/Krippen-Positionspapier_2015.pdf

68 vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Jugend- und Familienministerkonferenz 2016

69 https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2012/12_B_1252_12beschluss20121122.html

9.4 Qualifizierung und Fortbildung

Laut KiBiz sollen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation nach dem QHB verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (§ 21 Abs. 2 Satz 2 KiBiz).

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. begrüßt das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte Qualifizierungsformat „Qualität in der Kindertagespflege. Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei.“⁷⁰ Dieses umfasst 300 UE und unterteilt sich in einen tätigkeitsvorbereitenden Teil und einen tätigkeitsbegleitenden Teil.

Seit dem 01.08.2020 sind im KiBiz zusätzlich zur Grundqualifizierung verpflichtende jährliche Fortbildungsangebote im Umfang von mindestens fünf Stunden festgeschrieben. Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit und der Anreiz, sich z.B. für die Arbeit in der Großtagespflege durch entsprechende Fortbildungen weiterzuqualifizieren.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW fordert, dass

- kommunale Strategien entwickelt werden, die es bereits tätigen Kindertagespflegepersonen ermöglichen, Angebote für die Anschlussqualifizierung (160+) vorzufinden,
- für Kindertagespflegepersonen, die (künftig) in einer Großtagespflegestelle tätig sind, eine spezielle Fortbildung auf Grundlage des vom DJI veröffentlichten „QHB-Erweiterungsmaterial Großtagespflege“ angeboten wird und
- Kindertagespflegepersonen mindestens 1 Jahr Erfahrung in der „klassischen“ Kindertagespflege nachweisen oder mindestens ein 1 Jahr Erfahrung in einer Kindertageseinrichtung (U3) nachweisen können.

⁷⁰ <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/aktuelles/news/article/745-qualitaet-in-der-kindertagespflege.html>

10 Anstellungsträger in der Großtagespflege

Bei der Aufnahme der Regelungen zur Kindertagespflege in das SGB VIII ging der Gesetzgeber von einer selbstständigen Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen aus.

Wiesner führt dazu aus: "Aus den gesetzlichen Regelungen (§23 Abs. 1, §43) ergibt sich jedoch, dass eine Tagespflegeperson selbstständig tätig ist und das zu betreuende Kind ihr persönlich zugeordnet ist."⁷¹

Auch Kunkel u.a. kommentieren im Lehr- und Praxiskommentar zum Sozialgesetzbuch VIII zu §23 SGB VIII folgendermaßen: "Die Tagespflegeperson ist selbstständig tätig und das zu betreuende Kind ihr persönlich zugeordnet."⁷²

Tätigkeiten als Angestellte in der Kindertagespfleges sind jedoch nicht ausgeschlossen und grundsätzlich möglich⁷³ (Gerichtsurteil VGH Baden-Württemberg vom 12.07.2017⁷⁴).

Seit August 2020 gilt in NRW das neue KiBiz (s. Kap. 1). Nach §22 Abs. 6 kann Kindertagespflege in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist:

- dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist⁷⁵,
- dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und
- dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.

Kindertagespflegepersonen können in besonders begründeten Ausnahmefällen auch Anstellungsträger sein, wenn sie bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen (§ 22 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KiBiz). Sie müssen demnach eine kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem QHB absolviert haben. Sozialpädagogische Fachkräfte müssen nach § 22 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 KiBiz eine Qualifikation von mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums nachweisen.

Darüber hinaus besagt § 22 Absatz 6 Satz 4 KiBiz, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt Voraussetzung ist, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des SGB VIII erfüllt.

In jedem Falle ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten (§ 22 Absatz 6 Satz 4 KiBiz).

Für bereits zum 1. August 2019 bestehende Beschäftigungsverhältnisse: Frist bis zum 1. August 2022 beachten

⁷¹ Wiesner 2015, S. 405

⁷² Kunkel, Kepert, Pattar 2018, S. 344

⁷³ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2015

⁷⁴ http://lrwb.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=22599

⁷⁵ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII finden sich hier: <https://www.mkffi.nrw/anerkennung-als-traeger-der-freien-jugendhilfe-gemaess-ss-75-sgb-viii>

Alle Anstellungsträger, die bereits am 1. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigten, müssen diese Voraussetzungen spätestens bis zum 1. August 2022 erfüllen.

10.1 Pflichten der Anstellungsträger und die Herausforderungen in der Praxis

Auch im Angestelltenverhältnis ist die vertragliche und persönliche Zuordnung der einzelnen Tageskinder zu "ihrer" Kindertagespflegeperson sicherzustellen. Es handelt sich hier um eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung, die nicht übertragbar ist. „Im Rahmen von Kindertagespflege ist es auch bei Großtagespflege nicht möglich, dass sich mehrere Kindertagespflegepersonen die Betreuung aller Kinder einfach teilen; ohne das Wesensmerkmal der persönlichen Zuordnung handelt es sich um eine Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.“⁷⁶ Angestellte Kindertagespflegepersonen müssen im Betreuungsvertrag namentlich aufgeführt werden und diesen mitunterzeichnen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist personengebunden und auf bestimmte Räumlichkeiten bezogen.

Betreuungskontinuität muss gewährleistet sein

Bereits mit einer* einem Angestellten hat der Anstellungsträger alle Pflichten des Arbeitsrechtes zu erfüllen. Erholungsurlaub, Krankheit und das Arbeitszeitgesetz können im Angestelltenverhältnis in der Großtagespflege dazu führen, dass die Betreuungskontinuität nicht gewährleistet werden kann⁷⁷.

Unter anderem sind folgende arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen für die Großtagespflege von Bedeutung:

Sozialversicherungspflicht im Arbeitsverhältnis und Minijob

Anstellungsträger sind dazu verpflichtet, ihre sozialversicherungspflichtigen Angestellten bei der Sozialversicherung zu melden. Dazu benötigen Arbeitgebende eine Betriebsnummer.

Weiterführende Informationen:

<https://www.arbeitsagentur.de/betriebsnummern-service/alles-wichtige>

Im Falle einer Beschäftigung auf Minijob-Basis fallen für Arbeitnehmer*innen keine Beiträge für eine Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an. Seit 2013 sind auch geringfügig Beschäftigte / Minijobber*innen in der Rentenversicherung automatisch pflichtversichert, allerdings können sie sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen⁷⁸.

Weiterführende Informationen:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/02_gewerblich/01_grundlagen/01_450_euro_gewerbe/05_rentenversicherungspflicht/01_Rentenversicherungspflicht_fmj/node.html

⁷⁶ Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 2020a, S. 92

⁷⁷ vgl. Wiesner u.a. 2014, S. 30f. https://www.kindertagespflege-bw.de/wp-content/uploads/2015/12/DJI_Rechtsexpertise_TPP_angestellt_02.pdf

⁷⁸ vgl. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 2020

Mindestlohn / Entgeltzahlungspflicht

Die Zahlung des Arbeitsentgelts ist die Hauptpflicht des Anstellungsträgers.

Bei Anstellung ist der Arbeitsvertrag in der Regel mit einer Abtretungserklärung verbunden, in der Kindertagespflegepersonen sich verpflichten, ihren nach § 23 Abs. 2 SGB VIII unmittelbaren Geldleistungsanspruch gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger abzutreten.

Da Kindertagespflegepersonen einen gesetzlich formulierten Förderauftrag haben, wären sie mindestens in der Tarifgruppe 2 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst einzugruppieren⁷⁹.

Der gesetzliche Mindestlohn muss eingehalten werden.

Das Entgeltfortzahlungsgesetz sieht vor,

- dass Arbeitnehmer*innen, die mehr als vier Wochen dem Betrieb angehören, auch dann Lohn erhalten, wenn sie aufgrund einer Erkrankung ihre Arbeitsleistung nicht erbringen können.
- dass die Entgeltfortzahlung bei Erkrankung bis zu einer Dauer von sechs Wochen zu leisten ist, danach greift das Krankengeld nach § 44 SGB V⁸⁰.
- dass auch für gesetzliche Feiertage das Arbeitsentgelt zu zahlen ist⁸¹.

Arbeitszeitgesetz / Pausenregelung

Nach Ausführungen des Erlasses des NRW-Familienministeriums sind bei nichtselbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen Ruhepausen nach § 4 Arbeitszeitgesetz einzuhalten. „Dies bedeutet, dass bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu neun Stunden mindestens 30 Minuten Pause und bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden 45 Minuten Pause vorzusehen sind. Die Pause der Kindertagespflegeperson muss so konzeptionell festgehalten werden, dass ein Verlassen der Kindertagespflegestelle möglich ist. Ruhepausen sind keine „Ausfallzeiten“ im Sinne von § 23 Absatz 4 SGB VIII. Soll ein Kind mehr als 6 Stunden in einer Kindertagespflegestelle mit nichtselbständigen Kindertagespflegepersonen betreut werden, dann ist ergänzend die vertragliche und pädagogische Zuordnung zu einer weiteren Kindertagespflegeperson erforderlich.“⁸²

Näheres ist dem Erlass vom 1. Juli 2020 des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) zu entnehmen, den die beiden Landesjugendämter auf ihren jeweiligen Internetseiten hinterlegt haben:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/kindertagespflege_1/200707_Nr.42_20_2020_Anlage_Erlass.pdf

79 vgl. Wiesner u.a. 2014

80 vgl. Wiesner u.a. 2014

81 vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2017

82 Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 2020b

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/RS/alle-rundschreiben-2020/#anker-8939758> (Nr. 28 vom 10.07.2020: Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen)

Grundsätzlich müssen die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes mit den Arbeitszeiten der angestellten Kindertagespflegeperson aufgrund der persönlichen Zuordnung übereinstimmen. Die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Vor- und Nachbereitung, Bildungsdokumentation, Einkäufe, Elterngespräche und -abende etc.) ist bei der Arbeitszeitgestaltung zu berücksichtigen.

Urlaubsgewährung

In jedem Kalenderjahr hat jede*r Arbeitnehmer*in Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

Vertretungsmöglichkeiten müssen zum Wohle des Kindes geregelt sein. Auch hier spielt die persönliche Zuordnung eine große Rolle. Dies bedeutet, dass dem Kind und den Eltern die Vertretungskraft bekannt und vertraut sein muss.

Weisungsrecht / Weisungspflicht

Mit dem Weisungsrecht, welches zum wesentlichen Inhalt eines jeden Arbeitsvertrages gehört, legt der Anstellungsträger konkret die zu erbringende Arbeit fest⁸³. Das Weisungsrecht umfasst in der Regel Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit⁸⁴.

In der Großtagespflege kann der Anstellungsträger das Weisungsrecht ausführen, jedoch immer unter Berücksichtigung und Einhaltung des SGB VIII und des KiBiz in Verbindung mit den Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0 bis 10 Jahren des Landes Nordrhein-Westfalen. Besondere Bedeutung kommt „der höchstpersönlich zu erbringenden Dienstleistung“ jeder einzelnen Kindertagespflegeperson zu.

Anstellungsträger sind verpflichtet, ihr Weisungsrecht in Übereinstimmung mit den Zielen der Förderung auszuüben.

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht liegt immer bei der Fachberatung für Kindertagespflege des öffentlichen oder freien Trägers (s. Kap. 8). Laut § 22 Abs. 6 Satz 2 und Satz 4 KiBiz Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. Ein wichtiger Bestandteil einer gelingenden Kooperation ist der stetige Austausch zwischen Anstellungsträger, Fachberatung und Kindertagespflegepersonen.

⁸³ vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2017

⁸⁴ vgl. Papenheim 2018

Arbeitsschutz

Dem Anstellungsträger obliegt die Verantwortung, die Beschäftigten vor Gefährdungen ihrer Gesundheit zu schützen, die bei der Arbeit oder durch die Arbeit entstehen können. Arbeitsschutz ist daher vor allem Arbeitgeberauftrag. Der Anstellungsträger muss sich bereits ab der ersten Angestellten durch Betriebsärzt*innen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstützen lassen. Eine arbeitsmedizinische Vorsorge dient zum Beispiel der Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über die Wechselwirkung zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit⁸⁵.

Weiterführende Informationen:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mags/gefaehrdungsbeurteilung-am-arbeitsplatz/771>

<https://www.mags.nrw/mutterschutz>

https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Arbeitsschutzbetreuung/Arbeitsschutzbetreuung_node.html

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt,

- zusätzlich zu dem nach § 22 Abs. 6 Satz 4 KiBiz vorgeschriebenen Kooperationsvertrag zwischen freiem Träger und dem Jugendamt einen weiteren Kooperationsvertrag zwischen Anstellungsträger, Fachberatung und Kindertagespflegeperson abzuschließen

85 vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2017

11 Fazit: 5 Forderungen für gute Qualität in der Großtagespflege

Die aus der Erarbeitung des vorliegenden Qualitätskataloges entwickelten Kernforderungen für eine gute Qualität in der Großtagespflege werden im Folgenden zusammengeführt und kompakt dargestellt.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. fordert:

1. Geeignete und kindgerechte Vertretungsmodelle sind mit allen Beteiligten vor Ort abzustimmen. Für die adäquate Umsetzung sind entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.
2. In allen Kommunen Nordrhein-Westfalens muss es einen Mietzuschuss geben, der sich am örtlichen Mietspiegel orientiert.
3. Einheitliche Richtlinien zur Lebensmittelhygiene für die Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen müssen erarbeitet werden.
4. Für die Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen muss ein angemessener Personalschlüssel für Fachberatungsstellen vorgehalten werden. Die genaue Berechnung eines adäquaten Personalschlüssels sollte nach dem modularen Modell von Schoyerer erfolgen.
5. Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege müssen
 - eine spezielle Fortbildung auf Grundlage des vom DJI veröffentlichten Erweiterungsmaterials zum QHB absolviert haben,
 - mindestens 1 Jahr Erfahrung in der „klassischen“ Kindertagespflege nachweisen oder mindestens ein 1 Jahr Erfahrung in einer Kindertageseinrichtung (U3) nachweisen können.

Es müssen kommunale Strategien entwickelt werden, die es bereits tätigen Kindertagespflegepersonen ermöglichen, Angebote für die Anschlussqualifizierung (160+) vorzufinden.

12 Checklisten

Nachfolgend finden Sie Checklisten zu den jeweiligen Kapiteln. Diese richten sich sowohl an Fachberatungen als auch an Kindertagespflegepersonen. Damit erhalten Sie ein Instrument, welches Sie in der praktischen Arbeit nutzen können, um die pädagogische Qualität der Großtagespflegen systematisch weiterzuentwickeln und dauerhaft zu sichern. Die Checklisten dienen als Mustervorlage, die Sie für den Bedarf vor Ort zielgruppengerecht gestalten und weiterentwickeln können.

Kap. 1 Gesetzliche Grundlagen in der Kindertagespflege / Großtagespflege

- Gesetzliche Grundlagen zur Kindertagespflege laut Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) liegen vor, relevante Paragraphen für die Kindertagespflege / Großtagespflege sind bekannt und für die „Anwendung“ vertraut
- Kinderbildungsgesetz (KiBiz) liegt vor, relevante Paragraphen für die Kindertagespflege / Großtagespflege sind bekannt und für die „Anwendung“ vertraut
- Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen ist bekannt – insbesondere Kapitel 5.4 Großtagespflege nach § 22 Absatz 3 KiBiz
- Kommunale Rahmenbedingungen sind bekannt / werden umgesetzt

Kap. 2 Frühkindliches Lernen und Bildung in der Großtagespflege

- vertragliche und pädagogische Zuordnung der Tageskinder ist sichergestellt
- Konzeption mit den Schwerpunkten der Großtagespflege liegt schriftlich vor
- Die Gestaltung der Eingewöhnung erfolgt nach bindungstheoretischen Grundlagen / Konzeptionen
- Die Tagesgestaltung erfolgt unter Berücksichtigung der „Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren“ des Landes Nordrhein-Westfalen
- Kinder werden in Handlungen des Alltags spielerisch einbezogen
- Es gibt Rituale und wiederkehrende Aktionen im Tagesablauf
- Bildungsdokumentation für jedes Tageskind wird geführt
- Partizipation / Mitbestimmung der Kinder und Eltern im Kindertagespflegealltag ist sichergestellt
- Es werden Erstgespräche mit Eltern vor Aufnahme des Tageskindes geführt (Vorstellen der Konzeption, Tagesablauf, Planung der Eingewöhnung etc.); in Großtagespflegen mit angestellten Kindertagespflegepersonen werden diese am Erstgespräch beteiligt
- Entwicklungsgespräche mit den Eltern werden regelmäßig geführt
- Aktionen mit und für Eltern werden angeboten
- Die Kindertagespflegeperson reflektiert regelmäßig ihre Vorbildfunktion und ihre Haltung
- Regelmäßige Teamgespräche der Kindertagespflegepersonen finden statt
- Regelmäßige Gespräche mit der Fachberatungsstelle finden statt

Kap. 3 Finanzielle Förderung im Rahmen der Investitionsprogramme

- Beratungstermin für Antrag auf Investitionskosten zwischen zuständiger Fachberatung für Kindertagespflege und Kindertagespflegeperson hat stattgefunden
- Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ ist bekannt (Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen werden wie Kindertageseinrichtungen gefördert)
- Antrag auf Investitionskosten beim örtlichen Jugendamt wurde eingereicht

Kap. 4 Formen der Großtagespflege

- Termin zur Beratung über die Möglichkeiten der Formen einer Großtagespflegestelle bei der Fachberatungsstelle vor Ort wird angeboten / wahrgenommen
- Juristische und steuerrechtliche Beratung ist erfolgt
- Intensiver Austausch mit der Fachberatungsstelle zu fachlichen und pädagogischen Themen während der gesamten Gründungsphase und darüber hinaus wird gewährleistet
- Passendes Konzept für die jeweilige Form liegt schriftlich vor und basiert auf den grundlegenden Merkmalen der Kindertagespflege
- Betreuung von maximal neun gleichzeitig anwesenden Kindern durch zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen ist gewährleistet
- Die persönliche und vertragliche Zuordnung eines jeden Kindes zu „seiner“ Kindertagespflegeperson ist sichergestellt
- Unterschiede zur institutionellen Kindertagesbetreuung sind für alle Beteiligten klar und eindeutig definiert
- Die Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ist insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes praxistauglich geregelt
- (Räumliche) Abgrenzungen der einzelnen Großtagespflege zu anderen Großtagespflegen, Kindertageseinrichtungen und anderen Institutionen sind gegeben
- Individuell ausgearbeiteter Kooperationsvertrag bezüglich der Zuständigkeiten liegt für alle Vertragspartnerinnen schriftlich vor

Kap. 5 Vertretungsregelungen in der Großtagespflege

- Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt sicher, dass es für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson gut etablierte Vertretungskonzepte gibt

- Ein qualitativ gutes Vertretungsmodell wird unter Berücksichtigung der bindungstheoretischen Grundlagen / persönlichen Zuordnung / Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege installiert / ist bereits installiert

Kap. 6 Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle

- Mindestens zwei Räume als Spiel-, Aufenthalts- und Essbereich plus ein Schlafräum / Ruheraum mit jeweils eigener Lüftungsmöglichkeit sind vorhanden
- Eine Schlaf- und / oder Ruhemöglichkeit (Betten, Matratzen etc.) ist für jedes Kind vorhanden
- Die Bodenbeläge sind leicht zu reinigen und schadstoffarm
- Küche ist mit zwei Ablaufbecken und genügend Abstellfläche sowie Spender für Einmal-Handtücher ausgestattet (Wohnküche ist möglich)
- Boden-, Wand-, Schrank- und Arbeitsflächen in der Küche sind leicht zu reinigen
- Bad / WC sind mit einem Handwaschbecken mit Warmwasserzulauf ausgestattet
- Der Wickelbereich befindet sich im Bad oder im WC
- Familienähnliches Mobiliar mit kindgerechter Ausstattung (für selbstständiges Handeln) ist vorhanden
- Altersgemäßes, geprüftes Spielzeug (zur Anregung aller Sinne) ist vorhanden
- Alltagsmaterialien stehen den Kindern zum Spielen zur Verfügung
- Freiflächen für Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Räumlichkeiten sind ausreichend vorhanden
- Außenspielfläche ist fußläufig zu erreichen
- „Raum“ für Elterngespräche (im besten Fall ein Büro als Zusatzraum) ist vorhanden
- Reinigungsmittel werden außer Reichweite von Kindern aufbewahrt

Kap. 7 Anforderungen zum Gesundheits- und Infektionsschutz in der Großtagespflege

- Erstbelehrung nach § 35 IfSG (Selbstbelehrung oder durch den Arbeitgebenden) ist erfolgt (Belehrungsbogen über Robert Koch-Institut online abrufbar)
- Erstbelehrung nach § 43 IfSG durch das Gesundheitsamt ist erfolgt
- Folgebelehrungen nach § 35 und § 43 IfSG erfolgen alle zwei Jahre in Form einer Selbstbelehrung oder durch den Arbeitgebenden (schriftliche Dokumentation empfohlen) / (Belehrungsbögen über Robert Koch-Institut online abrufbar)
- Belehrungsbogen für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte mit Betreuungsvertrag ist herausgegeben
- Meldeverfahren von meldepflichtigen Infektionskrankheiten vor Ort sind geklärt
- Hygiene-Rahmenpläne für Kinder- und Jugendeinrichtungen und Schulen des Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) sind bekannt
https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/krkhs-hygiene/hygienemanagement/index.html
- Individueller Hygiene- und Desinfektionsplan durch die Kindertagespflegeperson wurde erstellt
- Kontakt zum zuständigen Lebensmittelüberwachungsamt wurde aufgenommen; Rahmenbedingungen sind vor Ort geklärt
Liste der Lebensmittelüberwachungsämter in NRW
<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/verbraucher/sicherheit/pdf/Lebensmittelueberwachungsaemter.pdf>
- Großtagespflegestelle ist gegebenenfalls als Lebensmittelunternehmer*in registriert
- Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege des Bundesverbandes für Kindertagespflege ist bekannt, wird im Betreuungsalltag angewendet
https://www.bvktpt.de/media/bvktpt_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf
- Gegebenenfalls geeignetes Verfahren zur „Gefahrenbeherrschung“ für die eigene Großtagespflege ist eingerichtet

Kap. 8 Anforderungen an die Fachberatung für Großtagespflege

- Engmaschige Beratung und Begleitung der Großtagespflegestellen durch die zuständige Fachberatung für Kindertagespflege wird gewährleistet
- Beratung und Begleitung ist auf die unterschiedlichen Zielgruppen (Eltern, Kindertagespflegepersonen, Arbeitgebenden, Firmen und Betriebe) ausgerichtet
- Individuelles Anforderungsprofil für die Fachberatungsstelle ist erstellt und wird regelmäßig überprüft
- Die Fachberatung verfügt über einen adäquaten Personalschlüssel für die Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen
- Kollegiale Beratungsmöglichkeiten und regelmäßige Fortbildung werden angeboten und wahrgenommen
- Kindertagespflegepersonen sind von der Fachberatung über die Chancen und Möglichkeiten genauso wie über die speziellen Herausforderungen und Stolpersteine in der Großtagespflege informiert
- Bei der Beratung von Firmen wird auf die persönliche Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson hingewiesen und dieses Merkmal von Kindertagespflege besonders hervorgehoben
- Qualifizierung / Fortbildung „Großtagespflege“ für Fachberatung wird angeboten / in Anspruch genommen

Kap. 9 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege

- Anforderungsprofil für Kindertagespflegepersonen ist von der Fachberatungsstelle festgelegt
- Persönliche Zuordnung als unabdingbares Qualitätsmerkmal der Kindertagespflege (hier Großtagespflege) ist gewährleistet
- Empfehlungen zur Gruppenstruktur in der Großtagespflege sind bekannt
- Zusätzliche Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen im Bereich Großtagespflege wird angeboten / wahrgenommen

Kap. 10 Anstellungsträger in der Großtagespflege

- Voraussetzungen zur Anstellung von Kindertagespflegepersonen laut KiBiz sind bekannt
- Betriebsnummer liegt vor / ist beantragt
- Gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII für alle Beschäftigte in der Großtagespflege liegen vor
- Abtretungserklärung der Kindertagespflegepersonen auf unmittelbaren Geldleistungsanspruch ist im Arbeitsvertrag schriftlich geregelt
- Vertragliche und pädagogische Zuordnung der Tageskinder zu „ihrer“ Kindertagespflegeperson ist gewährleistet

Literatur und Empfehlungen zum Weiterlesen

Literatur-
verzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2014). Nach dem U3-Ausbau. Qualität in der Kinderbetreuung kann nicht warten! Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin.

Becker-Stoll, Fabienne (2015). Bindungsentwicklung und frühkindliche Bildung. <http://familienhandbuch.de/babys-kinder/entwicklung/saeugling/bindung/BindungsentwicklungundfruehkindlicheBildung.php> (eingesehen am 08.01.2018, MEZ 13:53 Uhr).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017). Arbeitsrecht. Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a711-arbeitsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (eingesehen am 28.05.2018, MEZ 10:59 Uhr).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015). Arbeitsverhältnisse in der Kindertagespflege. <https://www.bmfsfj.de/blob/89196/4322d547f227c7b227cd53f44bc9a8e4/arbeitsverhaeltnisse-in-der-kindertagespflege--data.pdf> (eingesehen am 25.05.2018, MEZ 11:01 Uhr).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Jugend- und Familienministerkonferenz (2016). Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. <https://www.bmfsfj.de/blob/114052/0ae3ed118f9acf5467bfa8758ba2174a/fruehe-bildung-weiterentwickeln-und-finanziell-sichern-zwischenbericht-2016-von-bund-und-laendern-data.pdf> (eingesehen am 30.08.2018, MEZ: 13:55 Uhr).

Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (2020). Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege. <https://www.bvkt-p-onlineshop.de/shop/nur-als-download-leitlinie-fuer-eine-gute-lebensmittelhygiene/> (eingesehen am 04.12.2020, MEZ 12:14 Uhr)

Deutsche Liga für das Kind (2015). Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege. http://liga-kind.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/11/Positionspapier_Gute-Qualit%C3%A4t.pdf (eingesehen am 02.12.2020, MEZ 12:57 Uhr).

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (2020). Risiken vermeiden – Vorteile nutzen! Melden Sie Minijobs im Privathaushalt an. https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/privat/01_p_19905_mj_in_phh_.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (eingesehen am 15.06.2018, MEZ 10:23 Uhr).

Deutsches Jugendinstitut e.V. (2012). Fachberatung in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 5, Juni 2012. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Praxismaterialien_fuer_die_Jugendaemter_Nr_5_Handreichung_fachberatung_in_der_kindertagespflege.pdf (eingesehen am 23.10.2018, MEZ 15:49 Uhr).

Deutsches Jugendinstitut e.V., Abteilung Familie und Familienpolitik Projekt: Wissenschaftliche Begleitung. Aktionsprogramm Kindertagespflege (2010). Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter. Nr. 4, Oktober 2010. https://prokindertagespflege.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Kindertagespflege/handreichung_vertretungsmodelle_in_der_kindertagespflege.pdf (eingesehen am 02.12.2020, MEZ 13:32 Uhr).

Deutsches Jugendinstitut e.V. (2009). Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009. https://prokindertagespflege.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Kindertagespflege/handreichung_eignung_nr_2.pdf (eingesehen am 04.12.2020, MEZ 12:54 Uhr).

Hees, Sonja (2008). Konzeption und Konzeptionsentwicklung. Studienbuch 12. Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit. 2. Auflage: Ibus-Verlag.

Hollmann, Elisabeth; Benstetter, Sybille (2001). In sieben Schritten zur Konzeption. Wie Kindertageseinrichtungen ihr Profil entwickeln. Ein Arbeitsbuch. Seelze: Kallmeyer-Verlag.

Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas (Hrsg.) (2018). Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos

LVR-Fachbereich Kommunikation (2017). Presseinformation. Faktenblatt zum Ausbau der Plätze für Kinder in Kindertagesbetreuung. https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinder-undfamilien/finanziellefrderungvontagesbetreuung/ausbau_u6/inhaltsseite_48.jsp (eingesehen am 02.12.2020, MEZ 12:59 Uhr).

LVR Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2013). In GUT BETREUT. Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege. LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.). <http://publi.lvr.de/publi/PDF/658-Gut-betreut.pdf> (eingesehen am 06.02.2018 MEZ 10:36 Uhr).

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2020a). Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Gemeinsame Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens (Landkreistag, Städte- und Gemeindebund und Städtetag), des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Rheinland, des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e. V. und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen). Stand 15. Oktober 2020. <https://www.kita.nrw.de/datei/handreichung-kindertagespflege-nordrhein-westfalen> (eingesehen am 02.12.2019, MEZ 12:28 Uhr).

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2020b). Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz in der ab 1. August 2020 gültigen Fassung. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/betriebskostentk/200707_Nr._20_Anlage_Erlass.pdf (eingesehen am 02.12.2020, MEZ 13:25 Uhr).

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2020c). Ministerialblatt (MBL. NRW.). Ausgabe 2020 Nr. 29 vom 10.11.2020 Seite 657 bis 686. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Vom 19. Oktober 2020. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=18851 (eingesehen am 02.12.2020, MEZ 13:13 Uhr).

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2019). Viele Fragen - viele Antworten zum Pakt für Kinder und Familien in NRW (KiBiz-Novelle). <https://www.mkffi.nrw/viele-fragen-viele-antworten-zum-pakt-fuer-kinder-und-familien-nrw-ki-biz-novelle> (eingesehen am 02.12.2020, MEZ 13:18 Uhr).

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen; Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2018). Bildungsgrundsätze. Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an. Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder. <https://www.kita.nrw.de/kinder-bilden/bildungsgrundsätze> (eingesehen am 02.12.2020, MEZ 12:45 Uhr).

Niedersächsisches Kultusministerium (2012). Die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren. Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder. https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html (eingesehen am 06.02.2018, MEZ 14:09 Uhr).

OVG Nordrhein-Westfalen · Beschluss vom 22. November 2012 · Az. 12 B 1252/12

Papenheim, Heinz-Gert (2018). Caritas in NRW, Zeitschrift der Diözesan-Caritasverbände Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn (Hrsg.). Arbeitnehmer: Grundbegriffe und wichtige Rechtsgrundlagen des Arbeitsrechts. <https://www.caritas-nrw.de/rechtinformationsdienst/arbeitnehmer-grundbegriffe-und-wichtige-> (eingesehen am 21.06.2018, MEZ 11:54 Uhr).

Schlummer, Bärbel; Schlummer, Werner (2003). Erfolgreiche Konzeptionsentwicklung in Kindertagesstätten. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Schoyerer, Gabriel; Wiesinger, Julia (2017). Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa). Heinrich Druck + Medien GmbH: München.

Taprogge, Mirjam (2020). Großtagespflege. <https://www.tagespflege-online.de/index.php?b=o&k=gtp&action=d> (eingesehen am 02.12.2020, MEZ 13:27 Uhr).

Viernickel, Susanne; Fuchs-Rechlin, Kirsten; Strehmel, Petra; Preissing, Christa; Bensel, Joachim; Haug-Schnabel, Gabriele (2016). Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg im Breisgau: Herder Verlag.

Wiesner, Reinhard (Hrsg.). (2015). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Auflage. München: C.H. Beck.

Wiesner, Reinhard; Dittmar, Ansgar; Kößler, Melanie (2014). Tagespflegepersonen in sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnissen. Rechtsexpertise. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). https://www.kindertagespflege-bw.de/wp-content/uploads/2015/12/DJI_Rechtsexpertise_TPP_angestellt_02.pdf (eingesehen am 25.05.2018, MEZ 12:35 Uhr).

*Empfehlungen
zum Weiterlesen
– allgemein zur
Kindertagespflege*

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.) (2018). Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege. 15. Mai 2018. https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-32-16_kindertagespflege.pdf

Deutsches Jugendinstitut e.V. (2019). QHB-Erweiterungsmaterial Großtagespflege. Ullrich-Runge, Claudia/Lipowski, Hilke (Hrsg.). München. <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/28901-qhb-erweiterungsmaterial-grosstagespflege.html>

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2020). Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Gemeinsame Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens (Landkreistag, Städte- und Gemeindebund und Städtetag), des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Rheinland, des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e. V. und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen). Stand 15. Oktober 2020. <https://www.kita.nrw.de/datei/handreichung-kindertagespflege-nordrhein-westfalen>

Netzwerk Kinderbetreuung in Familien Bonn (Hrsg.) (2020). Leitfaden. Kindertagespflege in anderen Räumen und Großtagespflege. https://www.netzwerk-kindertagespflege-bonn.de/export/sites/netzwerk-kinderbetreuung-bonn/.content/galleries/downloads/Leitfaden-Grosstagespflege-Stand-2020_12.pdf

Stadt Münster Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Beratungsstelle für Kindertagespflege (Hrsg.) (2016). Kindertagespflege. Großtagespflege in anderen geeigneten Räumen. Standards für die Stadt Münster. https://www.stadt-muenster.de/fileadmin//user_upload/stadt-muenster/51_jugendamt/pdf/grosstagespflege-standards.pdf

Vierheller, Iris; Teichmann-Krauth, Cornelia (2020). Recht und Steuern in der Kindertagespflege. Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis. Carl Link Verlag.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017). Arbeitsrecht. Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a711-arbeitsrecht.pdf?__blob=publicationFile

*Ergänzende Lektüre
zu den Themen der
einzelnen Kapitel*

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015). Arbeitsverhältnisse in der Kindertagespflege. <https://www.bmfsfj.de/blob/89196/4322d547f227c7b227cd53f44bc9a8e4/arbeitsverhaeltnisse-in-der-kindertagespflege--data.pdf>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2014). Tagespflegepersonen in sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnissen. Rechtsexpertise von Prof. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Ansgar Dittmar und Melanie Kößler. https://www.kindertagespflege-bw.de/wp-content/uploads/2015/12/DJI_Rechtsexpertise_TPP_angestellt_02.pdf

Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (2020). Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege. <https://www.bvktip-onlineshop.de/shop/nur-als-download-leitlinie-fuer-eine-gute-lebensmittelhygiene/>

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (2020). Minijobs im gewerblichen Bereich. https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/gewerblich/01_19901_Minijobs_im_gew_Bereich.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Deutsches Jugendinstitut e.V. (2013). Raum-Gestaltung in der Kindertagespflege. Expertise von Kariane Höhn. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Expertise-Raum-Gestaltung-in-der-Kindertagespflege-17.12.13.pdf

IMPRESSUM

**Qualitätskatalog
Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen
Sachstand, Empfehlungen und Forderungen**

Herausgeber: Landesverband Kindertagespflege NRW e.V.

Autorin: Arbeitsgruppe Großtagespflege Nordrhein-Westfalen (AG GTP NRW)

Redaktion: Martine Richli und Julia Schünemann

Gestaltung: WERTE&ISSUES Berlin

Meerbusch, 2. überarbeitete Auflage, Dezember 2020

Gefördert durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. ist Mitglied im



Gefördert durch:

**Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

